

18. 268

Die
Preussische Gesandtschaft
beim Vatikan.

Von

Kurt Dittrich.

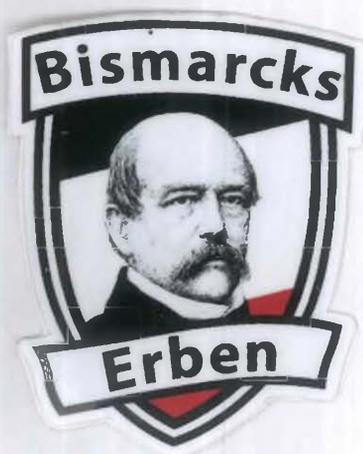


Déstocké août 2018

BCU Fribourg

Ausgeschieden August 2018

KUB Freiburg



Preußisches Institut

Per iuri nationis pro iura et libertate patriae.

<https://bismarckserben.org/preussen/>

Die
**Preussische Gesandtschaft
beim Vatikan.**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

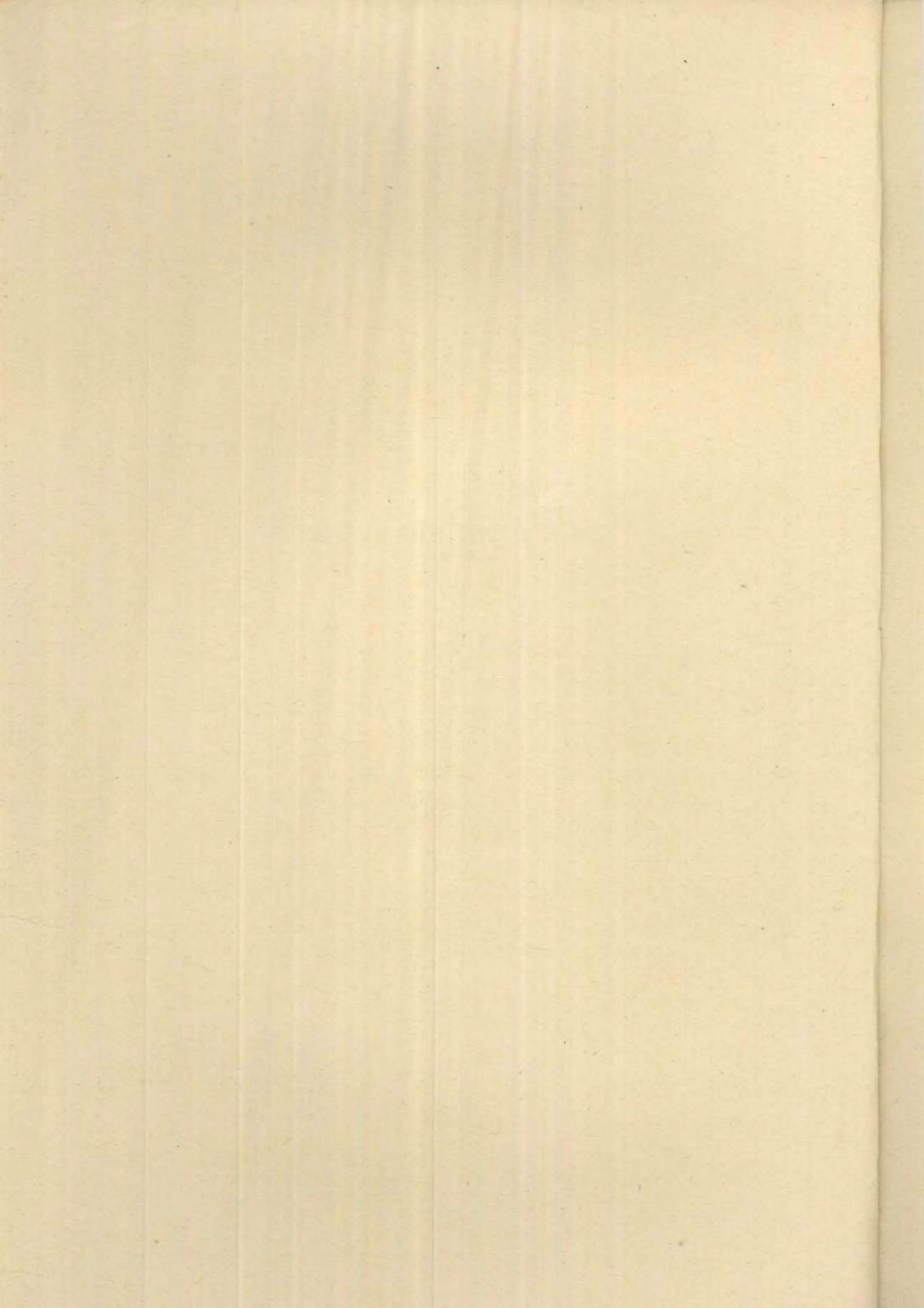
Kurt Dittrich.

Kammergerichtsreferendar

aus Brandenburg a/H.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Meinem lieben Vater.



Einteilung.

- I. Rechtshistorischer Teil.** Seite 10—49
- 1.) Einleitung S. 10—13
 - 2.) Die ersten diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und dem Vatikan 13—17
 - 3.) Wilhelm von Humboldt, der erste Gesandte 17—21
 - 4.) Niebuhr als Vertreter bei der restaurierten Kirche 21—31
 - 5.) Bunsen und der Kölner Kirchenstreit 31—36
 - 6.) Unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. 36—38
 - 7.) Arnim und die Schicksale der Gesandtschaft während des Kulturkampfes 38—43
 - 8.) Kurd von Schloezer, der Friedensvermittler zwischen Staat und Kirche 43—46
 - 9.) Die letzten drei Gesandten 46—49
- II. Rechtsdogmatischer Teil.** Seite 49
- 1.) Wer ist nach Völkerrecht gesandtschaftsfähig? S. 49—51
 - 2.) Ist es der Papst? 51—60
 - 3.) Ist es Preußen? 60—66
- III. Rechtspolitischer Teil.** Seite 66—72
- Sollen wir eine Gesandtschaft beim Vatikan halten? S. 66—72

Literatur.

- Lord Acton, Zur Geschichte des vatikanischen Konzils, München 1871.
- Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 2 Bände.
- Bluntschli, die rechtliche Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit des römischen Papstes Noerdlingen 1876.
- Bornhak, i. d. Grenzboten vom 16. 6. 1915.
- Brück, Bischof von Mainz: Die Kulturkampfbewegung in Deutschland, 2 Bände (1901).
- Curtius, Kurd von Schloezer, Berlin 1912.
- Dambitsch, Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1910.
- Esch, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten, Jur. Diss. Würzburg 1911.
- Eysenhardt, Barthold Georg Niebuhr, Gotha 1886.
- Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 6. Auflage 1909.
- Derselbe, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (mit Aktenstücken) Leipzig 1874.
- Derselbe, Geschichte des vatikanischen Konzils, 3 Bde. Bonn 1877/1887.
- Friedrich, Geschichte des vatikanischen Konzils. Bonn 1877/87.
- Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1887.
- Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, Bd. I, Stuttgart.
- Geffcken in Holtzendorff's Handbuch, Bd. II S. 153 ff.
- Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 76, 77.
- Hahn, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Berlin 1881.

- v. Hammerstein, Zum 25 jährigen Jubiläum des Kulturkampfes (katholische Flugschriften), Berlin 1896.
- Hegemann, Friedrich der Große und die katholische Kirche, München 1904.
- Hilgenreiner, Die römische Frage nach dem Weltkriege, Prag 1915.
- Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X. 3 Bde., Bonn 1909, 1912, 1915.
- Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie, Berlin 1910.
- Graf v. Hoensbroech, Staatssekretär v. Bülow und evangelischer Bund; Berlin 1898.
- Derselbe, Rom und Zentrum, Leipzig 1907.
- v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1889.
- Hübner, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, Berlin 1900.
- Jenny, Ist d. Papst Subjekt d. Völkerrechts? Jur. Diss. Leipzig 10.
- Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1914.
- Kahl, Die Konfessionen der Kinder aus gemischten Ehen, Leipzig und Freiburg 1895.
- Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche; Bd. I und II, Freiburg 1911 und 1913.
- F. X. Kraus = Spectator in der Münchener Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1898.
- Derselbe, Cavour, Mainz 1902.
- Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, Tübingen 1911.
- Derselbe, in der „Deutschen Juristenzeitung“ 1915 S. 643.
- Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Publikationen aus dem preußischen Staatsarchiv. Bd. I, X, XIII, XVII, XXIV, LIII, LVI.
- Linden, Ist der Papst souverän? Jur. Diss. Erlangen 1898.
- v. Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1915.
- Lulvès, Die Lage des Papsttums im Weltkriege, im „Deutschen Krieg“ 1916, Heft 76.
- Majunke, Das evangelische Kaisertum. Zur Geschichte des preußischen Kulturkampfes. Berlin und Leipzig 1881.

- Derselbe, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen-Deutschland, Paderborn 1902.
- Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Bde. Rostock 1871.
- Derselbe, Eine Erinnerung an Barthold Georg Niebuhr, Rostock 1867.
- Mirbt, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes, Leipzig 1899.
- Derselbe, Quellen zur Geschichte des Papsttums, Tübingen und Leipzig 01.
- Derselbe, Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum vatikanischen Konzil, Berlin und Leipzig 1913, Sammlung Göschen.
- Naudé, Forschungen zur Brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgegeben von . . . Bd. 7 und 22, Leipzig 1894.
- Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr aus Briefen desselben und Erinnerungen einiger seiner nächsten Freunde. 3 Bände, Hamburg 1838/39.
- Nielsen, Die römische Kirche im 19. Jahrhundert, übersetzt von Michelsen, Band II, Gotha 1880.
- Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte, Bd. II und III, Berlin 1901.
- Derselbe, Die vertrauten Briefe des Erzbischofs Spiegel von Köln, Barmen 1889.
- Derselbe, Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen etc. geschildert von seiner Witwe, herausgegeben von . . ., Leipzig 1868.
- Derselbe, Kleine Schriften zur inneren Geschichte des Katholizismus
Bd. I.: Vor dem Vatikan Konzil.
Bd. II.: Abseits vom Kulturkampf.
Jena 1899.
- Noack, Deutsches Leben in Rom 1700—1900, Stuttgart und Berlin 1907.
- Pohl, im „Hochland“ IV. Jahrgang, Heft 8, Seite 203 ff.
- Prisac, Die päpstlichen Legaten Commendone und Cappacini, in Berlin und ihre Aufgabe. Neuß 1846.

- Reusch, Briefe an Bunsen von römischen Kardinalen etc.,
herausgegeben von . . . , Leipzig 1897.
- Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889.
- Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897.
- v. Schloezer, Römische Briefe, Stuttgart und Berlin 1913.
- v. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Essen
1882.
- Derselbe, Lehrbuch des katholischen und evangelischen
Kirchenrechts, Gießen 1886.
- Sell, Die Entwicklung der katholischen Kirche im 19. Jahr-
hundert, Leipzig 1898.
- Stutz, Der neueste Stand der deutschen Bischofswahlen, Stutt-
gart 1909.
- v. Sybel, Klerikale Politik im 19. Jahrhundert, Bonn 1874.
- v. Sydow, Gabriele v. Bülow, Tochter Wilhelm v. Humboldts,
herausgegeben von . . . , Berlin 1893.
- v. Treitschke, Deutsche Geschichte, Band 3, Leipzig 08.
- Ullmann, Völkerrecht in Marquardsen's Handbuch, Freiburg
1898.
- Wagner, Die Politik Friedrich Wilhelm IV., Berlin 1883.
- de Waal, Papst Pius X., München.
- Derselbe, Papst Benedikt XV., Hamm 1915.
-

Annalen des Deutschen Reiches.

Gothaischer Hofkalender 1914.

Stenographische Berichte des Reichstages und des Preußischen
Abgeordnetenhauses.

Tagespresse.

I. [rechtshistorischer] Teil.

1.) Bevor Martin Luther seine Thesen an die Wittenberger Schloßkirche schlug und mit dieser Tat den Anstoß zu schweren Kämpfen und innerer Spaltung der christlichen Kirche gab, ist natürlich an eine Gesandtschaft Brandenburgs, aus dem das heutige Preußen hervorgewachsen ist, beim Papste nicht zu denken; sind doch Kaiser und Papst, nach mittelalterlicher Auffassung die Träger der beiden Schwerter, also der weltlichen und geistlichen Macht, „gewissermaßen die (ideellen) Präsidenten der europäischen Staatenmonarchie“¹⁾; Brandenburg aber selbst war im besten Falle als Teil des „Römischen Reiches deutscher Nation“ nur ein Mitglied jenes gedachten Staatenstaates.

Zudem ist es erst nach dem westfälischen Frieden allgemein üblich geworden, Gesandte zu unterhalten. Den ersten ständigen Gesandten hatte nachweisbar der Herzog von Mailand in Genua seit 1455.²⁾

Aber selbst, nachdem Kurfürst Joachim II. 1539 zur neuen Lehre übergetreten war und Brandenburg-Preußen nach der Rückkehr des kursächsischen Hauses in den Schoß der katholischen Kirche (1697) als Vormacht des Protestantismus angesehen wurde,³⁾ hat es noch lange gedauert, bis zwischen der alten Kirche und dem jungen Staatswesen, das sich in bewußtem Gegensatz zu Kaiser und Papst entwickelte (Friedrich II.), eine Verbindung hergestellt wurde.

¹⁾ Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, Bd. I Seite 367.

²⁾ Vgl. Hübler, Magistraturen S. 11 f. und Ullmann, Völkerrecht S. 90.

³⁾ Majunke, Kaisertum S. 3 und 4, Hegemann, Friedrich d. Gr. S. 7

Wir sehen dabei ab von der Mission eines gewissen Comendone, den der Papst nach Deutschland sandte und der im Jahre 1561 auch Berlin aufsuchte, um auftragsgemäß, jedoch vergeblich, den Kurfürsten Joachim zu einem Konzil einzuladen, auf dem über die Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht verhandelt werden sollte. ⁴⁾

Man mag überhaupt als Unbefangener nicht ohne eine gewisse Verwunderung von dem Bestehen einer preußischen Gesandtschaft am Hofe des Papstes Kenntnis nehmen, etwa gegenüber der Begründung: Andere Staaten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, wie England, Schweden, Holland, unterhalten oder unterhielten doch bis vor kurzer Zeit keine diplomatische Vertretung am päpstlichen Stuhle; warum also Preußen? Und: sonst ist doch Preußen als solches nicht im Auslande diplomatisch vertreten; warum gerade an dieser Stelle?

Dieses Argument übersieht einen wichtigen Punkt, nämlich, daß Preußens Bevölkerung zum guten Teile aus Katholiken bestand und noch besteht, und zwar zu wesentlich größeren Teile als die genannten anderen „protestantischen“ Staaten.

Preußen ist aus diesem Grunde mit historischer Notwendigkeit auf den Weg, diplomatische Beziehungen zur Kurie zu pflegen, gedrängt worden, wie es im ersten Teile unserer Ausführungen darzutun versucht werden soll.

Die ersten (indirekten) Beziehungen zwischen Preußen und dem Vatikan wurden im Jahre 1707 geknüpft. ⁵⁾ Der damalige Papst Clemens XI. bediente sich des Pfalzgrafen von Neuburg und des Bischofs von Münster, um von Friedrich I. die Schonung päpstlichen Gebietes zu erbitten. Preußische Truppen waren während des spanischen Erbfolgekrieges an der Grenze des Kirchenstaates erschienen; Clemens, der jüngst auf dem Reichstage die Kassierung der preußischen Königswürde beantragt hatte, fürchtete den Einfall der Preußen in sein Gebiet. Dieser erfolgte trotz der päpstlichen Bitte. ⁶⁾

⁴⁾ Prisac, Die päpstlichen Legaten Seite 102.

⁵⁾ vgl. aber auch Hildebrandt Nr 18. 23. 30. 46. 47. 51. 68. 104. 108. 109.

⁶⁾ Lehmann, I. 436, 439, 450, 454, 458, 459 und 466 und Hildebrandt 133.

Ebenso schroff wurde ein anderer Annäherungsversuch, der von demselben Papste durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius in Warschau über den dortigen preußischen Residenten Hoverbeck nach Berlin gelangen und auf der Basis von Gegenleistungen die päpstliche Anerkennung des preußischen Königstitels herbeiführen sollte, abgelehnt. Hier antwortete der Resident ohne Instruktion, „daß Sr. Majestät, (Friedrich I.) nachdem ihr vom päpstlichen Stuhle alles mögliche Böse zugefügt sei, keine Ursache hätte, seine Freundschaft und gutes Vernehmen zu suchen, u. s. f.“ ⁷⁾

Im Jahre 1728 antwortete der Etatsminister, Freiherr v. Cnyphausen auf Befehl seines Königs, als der Papst sich zwecks Beilegung eines Zwistes im Jülichen an die Berliner Regierung gewandt hatte und eine Antwort erwartete: „Daß kein Exempel vorhanden, daß das Königliche und Kurfürstliche Haus Brandenburg seit der Reformation her noch sonst ein evangelischer König, Kurfürst oder Stand des Reiches mit dem Papste einige Korrespondenz gehabt, noch haben wollen, weil keine evangelische Puissance, die ihn als den Antichrist halten, (ihn) mit dem Titel Allerheiligster Vater haben beehren . . . wollen, u. s. f.“, eine Einwendung, auf die hin das Schreiben an den Papst tatsächlich unterblieben ist. ⁸⁾

Ebenso unbeantwortet blieben einige weitere Anfragen, die sich aus den Urkunden 480 ff. bei Lehmann ergeben und die möglicherweise, wenn nicht im Auftrage, so doch mit Einverständnis der Kurie beim Berliner Hofe gemacht wurden.

Erst die Erwerbung Schlesiens, wodurch die Zahl der preußischen Katholiken mit einem Schlage verachtfacht wurde, schuf in der ablehnenden Haltung der preußischen Könige Wandel.

⁷⁾ Lehmann, I. 399, S. 393. vgl. ferner Hildebrandt 221. 293.

⁸⁾ Mirbt, Gesandtschaft S. 5

Allerdings kann auch jetzt noch nicht von einer direkten diplomatischen Verbindung zwischen Berlin und Rom gesprochen werden, doch kennen wir ein aus dem Jahre 1741 stammendes Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs Cardinals Valenti an den preußischen Residenten bei der venetianischen Republik ⁹⁾, in dem die Freude über die Freilassung des Breslauer Bischofs Sinzendorf ausgesprochen wird. Es waren also Berührungspunkte aufgetaucht, die zum mindesten indirekte Verbindungen hervorriefen.

Besonders interessant ist hier die Beschwerde Friedrichs II. über die seitens der Kurie geübte Bezeichnung „marchio Brandenburgensis“ für den preußischen König, welche Beschwerde durch den preußischen Gesandten in Frankfurt dem dortigen Nuntius übermittelt wurde. Die römische Antwort war befriedigend: „Que cela n' arrivât plus à l' avenir.“ ¹⁰⁾

2.) Mit dem Jahre 1747 tritt Preußen in direkte Beziehungen zur Kurie. Es war der pfälzische Agent in Rom, Chevalier Coltrolini, der sich erbot, die preußischen Interessen am päpstlichen Stuhle zu vertreten und Berichte über die Beschwerden der schlesischen Katholiken, die unaufhörlich beim Papste einliefen, dem preußischen Könige zu übermitteln, auch Intrigen anderer Höfe zuschanden zu machen. Dieses Anerbieten wurde dem Könige durch den Residenten beim niederrheinischen Kreise, von Diest, übermittelt. ¹¹⁾ Da die Charakterisierung Coltrolinis durch ihn gut ausfiel, auch der pfälzische Hof die Uebernahme der preußischen Vertretung durch ihn neben der eigenen bereitwilligst genehmigte, so erfolgte die Beauftragung Coltrolinis mit der Vertretung der preußischen Interessen bei der Kurie, wie aus dem Dankschreiben des neuen Agenten von 3. Juni 1747 ¹²⁾ für die Uebertragung der Vertretung hervorgeht. ¹³⁾

⁹⁾ Lehmann, II, Urk. 39.

¹⁰⁾ Lehmann, II, 416 ff.

¹¹⁾ Lehmann, II, 810, 812, 816.

¹²⁾ Lehmann, II, 819, 828/29.

¹³⁾ Es ist doch eigenartig, daß nicht Landeskindern zu Agenten gemacht wurden; vgl. heutige Wahlkonsuln!

Schwierigkeit machte nur noch die Art, in der man den Agenten der Kurie gegenüber autorisieren sollte, weil, wie Friedrich an Diest schreibt ¹⁴⁾, „Meine Religion und meine Lage gegenüber diesem Hofe mir nicht erlaubt, mich nach dem Beispiele der katholischen Fürsten zu richten.“ Coltrolini sollte schließlich selbst den Entwurf einer Bevollmächtigung einreichen, was auch geschah. In einem Erlasse vom 7. Oktober 1747 ¹⁵⁾ wird dem Agenten bedeutet, sich in der oben angegebenen Weise der Interessen Preußens anzunehmen: „L' objet ordinaire de vos attentions sera en général d' abord de veiller aux intrigues etc.“, besonders aber endlich für die Wahl des Fürsten Schaffgotsch zum Bischof von Breslau die Anerkennung des Papstes zu bewirken: „terminer l' affaire de promotion du prince de Schaffgotsch à l' évêché de Breslau etc.“ Hierbei spricht Friedrich den wohl beachtenswerten Grundsatz aus, daß es für einen König unwürdig wäre, über Rechte mit der Kurie zu diskutieren, die dem Herrscherr von Gott allein gegeben seien, geschweige denn einer Entscheidung des Papstes über solche Rechte sich zu unterwerfen. ¹⁶⁾

Keinen akkreditierten und charakterisierten Mann wollte Friedrich ernennen ¹⁷⁾; er habe lediglich aus landesväterlicher Fürsorge für seine andersgläubigen Untertanen den Agenten beauftragt, ohne ihn mit Charakter oder Beglaubigungsbriefen zu versehen.

Tatsächlich ist auch die „affaire de promotion du prince Schaffgotsch“ für Coltrolinis Tätigkeit der Hauptgegenstand geworden. Er und der ihm unter seinem anfänglichen Widerspruch ¹⁸⁾ beigegebene Abbé Bastiani haben viele Schreiben

¹⁴⁾ Lehmann, II. 8.

¹⁵⁾ Lehmann, III. 24.

¹⁶⁾ Näheres hierüber und umfangreiche Literatur bei Stutz, Anhang 30.

¹⁷⁾ Lehmann, III. 57.

¹⁸⁾ Lehmann, III. 75.

nach Berlin gerichtet, von denen eines ¹⁹⁾ besonders interessant ist, in dem Bastiani über Coltrolinis Furcht vor der Inquisition spricht. Während Coltrolinis Berichte fast ausschließlich die Schaffgotsche Angelegenheit behandeln, ²⁰⁾ sind die Bastianis wegen ihres politischen Inhalts als die wichtigeren anzusprechen.

Die direkte Verbindung zwischen Berlin und Rom hatte immerhin die Frucht guten Einvernehmens zwischen den beiden Höfen gezeitigt, wie aus einem Geschenk Friedrichs an den Papst und dem Austausch höflicher Komplimente durch den Bischof von Breslau zu ersehen ist ²¹⁾.

Mit den Monaten März-April 1758 hören die Schreiben beider Agenten auf: der siebenjährige Krieg muß wohl als Ursache betrachtet werden, daß bis 1763 keinerlei Urkunden über die päpstliche Agentur zu finden sind. Wahrscheinlich hat sie während der Kriegsjahre geruht.

In dem Berichte des auswärtigen Departements an Friedrich II. im Juni 1763, also bald nach dem Hubertusburger Frieden (15. 2. 1763), finden wir die Bemerkung, Coltrolini sei im verflissenen Jahre gestorben und für den frei gewordenen Posten seien viele Bewerber vorhanden. Besetzt müsse dieser werden wegen der kirchlichen Angelegenheiten Schlesiens.

Unter den fünf genannten Anwärtern steht an erster Stelle der durch das Bayreuther Ministerium empfohlene Abbé Mathieu Ciofani, der dann auch vom Departement gewählt wurde, als Friedrich diesem die Entscheidung anheimgab. Ein Versuch des polnischen Agenten Ghigiotti, den Posten zu erhalten, scheiterte an dem Bedenken des Königs, der eine polnische Vertretung mit der eigenen für unvereinbar hielt. ²²⁾

¹⁹⁾ Lehmann, III, 95.

²⁰⁾ vgl. die ausführlichen und sehr interessanten Ausführungen bei Stutz
s. a. O.

²¹⁾ Lehmann, III, 13, 355, 368, 825.

²²⁾ Lehmann, IV, 125, 641.

Obwohl Ciofani das in ihn gesetzte Vertrauen völlig rechtfertigte und man in Berlin mit seiner Vertretung recht zufrieden war, konnte er doch von Friedrich II. nach fünfzehnjähriger Dienstzeit nicht einmal ein Fixum von wenigen hundert Dukaten jährlich erlangen²³⁾. Dies muß umso befremdlicher erscheinen, als Preußen bei der kürzlich erfolgten Teilung Polens wieder zahlreiche katholische Untertanen bekam, der römische Posten also umso wichtiger geworden war.

Auch sonst hatte der Agent gerade in dieser Zeit sehr viel zu tun: über schwerwiegende Fragen, wie Erhaltung der Jesuiten trotz Aufhebung ihrer Gesellschaft durch den Papst, Behandlung der gemischten Ehen, Bestätigungen von Bischofs- und Koadjutorwahlen und nicht zuletzt die Anerkennung der preußischen Königswürde seitens der Kurie, für die man' sogar Specialmissionen wie Graf Thomas Antici und Graf Massini de la Massa entsenden mußte, war damals zu verhandeln.²⁴⁾

Am 16. November 1782 geschah es zum ersten Male, daß die Kurie der preußischen Regierung eine Denkschrift überreichte.²⁵⁾

Erst der freigeberige Friedrich Wilhelm II gewährte Ciofani, seine Verdienste betreffend den Königstitel anerkennend, 1000 Thaler jährlich und erhob ihn in die Stellung eines preußischen Residenten.²⁶⁾ Aber schon wenige Jahre später (1790) wurde man in Berlin mit seiner Tätigkeit unzufrieden, „da er eine an Widerspenstigkeit grenzende Saumseligkeit beweise“²⁷⁾; sei es, daß die Beziehungen zur Kurie sich verschlechterten oder das vorgerückte Alter des Residenten seiner Tätigkeit schadete.

²³⁾ Lehmann, V, 308, 691, 749.

²⁴⁾ Lehmann, V, 82, 231, 233, 235, 310.

²⁵⁾ Kissling, Geschichte, Bd. I S. 103.

²⁶⁾ Lehmann, VI, 52, 55, 57.

²⁷⁾ Lehmann, VII, 250.

Jedenfalls gedachte man, ihm einen Beistand zu geben, der später an seine Stelle treten sollte; für diesen Posten schlug der damals am preußischen Hofe anwesende päpstliche Geschäftsträger Graf Guiccioli einen gewissen Stampa vor. ²⁸⁾ Doch Gerüchte über die bevorstehende Abberufung des Residenten mochten nach Rom gelangt sein (ein nicht vollzogener Entwurf beschäftigt sich mit dieser Angelegenheit ²⁹⁾), jedenfalls bewarb sich Wilhelm Uhden, ein preußischer Untertan, der schon mehrere Jahre in Rom weilte und Land und Leute kannte, mit dem wohlberechtigten Hinweise, man tue besser daran, einen eigenen Untertan mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen, um diese Stelle. Da Ciofani auf Anfrage günstigen Bescheid über Uhden sandte, wurde dieser, um in die Geschäfte eingeführt zu werden, damit beauftragt, den Residenten zu vertreten und sich in die Angelegenheiten einzuarbeiten. ³⁰⁾ Als dann Ciofani am 21. 1. 1798 die gemeinsame Arbeitszeit durch seinen Tod abschloß, wurde Uhden auch formell alleiniger Resident. ³¹⁾

Aber nur noch kurze Zeit konnte Uhden, mit dessen Tätigkeit man in Berlin sehr zufrieden war und dessen Gehalt man deswegen erhöhte, seinen Posten bekleiden; bereits 1802, also vier Jahre später, bat er um seine Anstellung in der Heimat, da das südliche Klima seiner Gesundheit schadete. Er wurde — eine interessante Laufbahn — nach seiner Rückkunft von Rom Geheimer Kriegsrat und vortragender Rat im neustpreußischen Departement, später Staatsrat im Departement des Kultus, schließlich Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. ³²⁾

3) Bevor Uhden aber Rom verließ, mußte für ihn ein Nachfolger gesucht werden, und dieser wurde Wilhelm Freiherr von

²⁸⁾ Lehmann, VI, 403.

²⁹⁾ Lehmann, VII, 250 und A. I.

³⁰⁾ Granier XIII, 3.

³¹⁾ Granier VIII, 16. vgl. auch 14, 55, 196, 234, 243, 281, 346, 367, 439

³²⁾ Mejer, Zur Geschichte, Bd. I, S. 428 A. 1 und Granier VIII, S. 568 A. 2

Humboldt, dem der Posten gerade zusagte, obwohl er etwas untergeordneter Natur für ihn war. Humboldt war vor zehn Jahren nach kurzem Staatsdienste aus dem Amte geschieden und hatte dann in Frankreich und Spanien gelebt, wobei ihn die fortwährenden kriegerischen Ereignisse hinderten, seinem Wunsche folgend nach Italien zu gehen. Auch der Gedanke, in den Staatsdienst wieder einzutreten, war ihm nicht unangenehm; ³³⁾ so bot er sich zum Residenten an, welches Anerbieten von der Berliner Regierung um so freudiger angenommen wurde, als man gern einen begabten Mann an dieser Stelle haben wollte.

Unter dem Datum des 25. Mai 1802 erhielt Humboldt seine Ernennung zum Residenten in Rom ³⁴⁾ mit Akkreditierung für ganz Italien, ³⁵⁾ reiste am 14. 9. 1802 mit seiner Familie aus Tegel ab und traf nach Aufenthalt in Verona und Mailand am 25. November in Rom ein, wo er, in der Villa di Malta auf dem Monte Pincio Wohnung fand.

Aus seiner umfangreichen Instruktion, ³⁶⁾ die 34 Paragraphen zählte, sei nur das Hauptsächlichste genannt. Der neue Vertreter wird angewiesen, den „Gang der Angelegenheiten im allgemeinen, insbesondere in Italien, das System des Römischen Hofes als hierarchischer Macht und das Treiben und die Bewegungen den Exjesuiten zu beobachten.“³⁷⁾ Den allerdings unbedeutenden Seehandel Preußens nach dem Mittelländischen Meere sollte er zu heben versuchen, zu welchem Zwecke ihm auch die fünf preußischen Konsulate in Italien, damals fast alle unbesetzt, unterstellt wurden (§ 30 der Instruktion.) ³⁸⁾

In einer kritischen Zeit, aber unter günstiger Konstellation der Umstände trat Humboldt seinen Posten an. Die gewaltigen Stürme, hervorgerufen durch die englischen und französischen

³³⁾ v. Sydow, Seite 17, 27.

³⁴⁾ Granier, VIII, S. 572.

³⁵⁾ v. Sydow S. 29, 30.

³⁶⁾ Granier, VIII, 473.

³⁷⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 9.

³⁸⁾ Wie Humboldt sich seine Tätigkeit vorstellte, darüber vgl. Granier VIII, 446.

Freigeister, hatten zur großen Revolution geführt, die nicht nur den Bestand der katholischen Kirche, sondern des gesamten Christentums in Frage zu stellen schien, und überall, auch in Deutschland (Emser Kongreß 1786)³⁹⁾ und Österreich (Josef II.) war das Bestreben zutage getreten, anstelle des Papal- das Episcopalsystem zu setzen, das bedeutet, über den Papst als höchste Autorität ein Konzil zu stellen. Rom war 1798 Republik geworden. ⁴⁰⁾

Nun war zwar gerade, bevor Humboldts Tätigkeit begann im Jahre 1801 zwischen den damaligen Papste Pius VII. und Napoleon der Friede in der gewöhnlichen Form eines Konkordats ⁴¹⁾ geschlossen worden, aber, das wußte man besonders in Rom genau und befürchtete es mit Grund, der geschlossene Friede war faul, denn Napoleon ist nie der Kirche hold gewesen. ⁴²⁾

„Frankreich blieb der gefürchtete und zugleich gehaßte Feind und so wurde Humboldt als Vertreter einer Frankreich und dem Umsturz feindlichen Macht doppelt warm empfangen;“ ⁴³⁾ hierzu denke man sich die Persönlichkeit Humboldts als die eines Gelehrten von Weltruf und neben ihm seinen Bruder Alexander der 1805 in Rom weilte, ⁴⁴⁾ und es wird nicht schwer fallen, zu glauben, daß das Haus des preußischen Gesandten der Mittelpunkt einer glänzenden Gesellschaft wurde; es ist dann auch nicht verwunderlich, daß Humboldt im Jahre 1806, nachdem er die Vertretung von Hessen-Darmstadt und des neugeschaffenen Fürstentums Fulda mit übernommen hatte, ⁴⁵⁾ auf sein dahingehendes Gesuch zum bevollmächtigten Minister ernannt wurde, ein Akt, der besonders darum allgemeines Interesse verdient,

³⁹⁾ Vgl. Nielsen, S. 19 u. Mirbt, Geschichte S. 15 ff.

⁴⁰⁾ Während dieser republikanischen Zeit hatte der preuß. Gesandte, damals Uhden, gleich den anderen fremden Gesandten Rom verlassen müssen und konnte erst 1799 zurückkehren. Vgl. Granier VIII. Seite 16.

⁴¹⁾ vgl. hierzu Nielsen, Seite 92 ff.

⁴²⁾ Nielsen, S. 85, 128 ff u. 165 ff.

⁴³⁾ v. Sydow, S. 33.

⁴⁴⁾ v. Sydow, S. 54.

⁴⁵⁾ Mejer, Bd. I, S. 430, Anm. 2.

als damit die Überlieferung Friedrich II., der keinen akkreditierten und charakterisierten Mann zum preußischen Vertreter in Rom machen wollte, nicht mehr aufrecht erhalten wird; ⁴⁶⁾ die Agentur für einzelne äußere Geschäfte ist mit dem Durchgangsposten einer Residentur zu einer regelrechten politischen Gesandtschaft geworden.

Wir sehen also in Wilhelm v. Humboldt seit dem 11. April 1806 ⁴⁷⁾ den ersten preußischen Gesandten am Hofe des Papstes!

Am 18. Oktober 1806 verließ Humboldt Rom, um mit seinem betagten Schwiegervater in Deutschland seine Geschäfte zu ordnen; er hegte die bestimmte Hoffnung, bald wieder auf seinem Posten zurückzukehren, denn es „war der Wunsch seines Herzens, sein Leben in Rom zu beschließen.“ ⁴⁸⁾ Doch das Vaterland bedurfte seiner Kräfte in anderer Weise, er wurde zum Leiter des Unterrichtswesens berufen und mußte seinem geliebten Rom entsagen.

Seine Tätigkeit ist nicht durch hervorragende Akte gekennzeichnet, (man war in Berlin mit ihm recht zufrieden, was auch daraus hervorgeht, daß sein Gehalt aufgebessert wurde, ⁴⁹⁾) doch fällt unter Humboldts Tätigkeit in Rom noch eine juristisch-politisch interessante Schwenkung der preußischen Regierung. Diese hatte in der Instruktion an ihren Gesandten deutlich erklärt, der Papst werde von Preußen nur als weltlicher Souverain anerkannt, wenn es auch preußischen Untertanen erlaubt sein sollte, ihn als geistliches Oberhaupt zu verehren, und war mit dieser Auffassung den Prinzipien des Allgemeinen Landrechts gefolgt. ⁵⁰⁾

⁴⁶⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 9.

⁴⁷⁾ Granier, IX, 906.

⁴⁸⁾ v. Sydow, S. 60.

⁴⁹⁾ Vgl. Granier, IX, 896 905 und Humboldts interessante Berichte ebendort, VIII, 500, 506, 511, 523 (!) 529, 536 539, 552, 566, 570, 574, 584, 586, IX, 617, 623, 636 (wo er 1803 (!) schon über die Neigung, den Jesuitenorden wieder herzustellen, berichtet) 637, 654, 667, 672, 691, 736, 744, 767, 851, 920 (wo er die Sendung eines päpstlichen Agenten nach Berlin abweist) 921, 923, 927, 950, 965, 967—976.

⁵⁰⁾ v. Sydow, Seite 60.

Als nun am 2. Februar 1808 französische Truppen die ewige Stadt besetzten, die päpstliche Garde entwaffneten und Pius VII. zum Gefangenen in der eigenen Hauptstadt machten, ⁵¹⁾ wäre es, da das päpstliche Gebiet als französische Provinz behandelt wurde und der Papst seinen weltlichen Thron verloren hatte, nach den entwickelten Grundsätzen logisch gewesen, wenn der Gesandte abberufen worden wäre.

Doch Humboldt betrachtete seine Akkreditierung als weiter bestehend, und die Berliner Regierung pflichtete ihm in dieser Ansicht bei, wohl von dem Gedanken ausgehend, der gegenwärtige Zustand bedeute nur ein Provisorium. Immerhin liegt in diesem Nachgeben gewissermaßen die Anerkennung des Papstes als Souverän, auch wenn er kein Gebiet sein eigen nennt.

An Humboldt's Stelle trat, von ihm empfohlen, der Abbé Nicola Nicolai, und zwar als Agent. Als dann Pius VII. in das Exil nach Savona ging (Juli 1809), ⁵²⁾ wurden die weiteren Kurialgeschäfte durch die Vermittlung des Nuntius in Wien geführt. ⁵³⁾

4.) Diese Unterbrechung der direkten diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Berlin erklärt sich, ähnlich wie s. Zt. unter Friedrich dem Großen, aus dem kriegerischen Geist der nun folgenden Jahre, die Preußen nach Jena und Auerstädt an den Rand des Verderbens brachten, und wo jede noch so kleine Ausgabe vermieden werden mußte, um die auf dem Lande ruhende ungeheure Schuldenlast abzutragen oder den Bedrucker abzuschütteln. Auch den Papst sah die Zeit in tiefster Erniedrigung. „Es war,“ so sagt Hilgenreiner, ⁵⁴⁾ „als sollte das Wort des Konsuls Bonaparte von 1797 sich bewahrheiten: „Die alte Maschine wird von selber zusammenbrechen.““

Als dann aber Napoleons Macht in den Freiheitskriegen zusammenbricht, Preußen wieder frei wird, und der Papst Pius VII

⁵¹⁾ vgl. hierzu Nielsen, S. 181 ff., Hilgenreiner, Römische Frage, S. 20 und v. Sydow, S. 61.

⁵²⁾ Nielsen, S. 189 ff.

⁵³⁾ Mejer, Bd. I, S. 441, 443.

⁵⁴⁾ Seite 19.

noch immer bis dahin Gefangenschaft schmachkend, nun von den verbündeten Mächten auf der Friedenskonferenz zu Châtillon-sur-Seine (1814) wieder als weltlicher Fürst eingesetzt, ⁵⁵⁾ nach Rom zurückkehren und „nach dem Muster der größten seiner mittelalterlichen Vorgänger die Welt regieren“ kann, ⁵⁶⁾ tauchen auch Gedanken an eine Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Höfen auf. Für Preußen war dabei mitsprechend die abermalige Vermehrung seiner katholischen Untertanen durch Erwerbung der Rheinlande auf dem Wiener Kongreß.

Nach einem Memoire von Raumer (1814) hat der Papst an den preußischen König geschrieben, ⁵⁷⁾ und das könne der Beweggrund dazu sein, wieder einen Gesandten in Rom zu ernennen. Gleichzeitig gibt Raumer die von Hardenburg gebilligten ⁵⁸⁾ Bedingungen für die Persönlichkeit des neuen Gesandten an. Nach diesen soll kein Prälat, überhaupt kein Katholik, aber auch kein zu hoch charakterisierter Mann an die Kurie gesandt werden, wobei letztere Bedingung damit begründet wird, der römische Hof könne versucht sein, auch seinerseits eine Sendung vorzunehmen, was Raumer als ein Übel betrachtet, ⁵⁹⁾ Ansichten die sich noch ganz im friderizianischen Sinne bewegen.

Wollte man diese Bedingungen erfüllen, so glaubte man, nachdem man zunächst einen Generalkonsul in Bartholdy ernannt hatte, ⁶⁰⁾ eine gute Wahl getroffen zu haben in Barthold Georg Niebuhr, der die fehlende diplomatische Qualifikation durch seinen Weltruf als Gelehrter zu ersetzen schien. Diese Wahl erfolgte dann auch, immerhin erst nach zwei Jahren, an welcher Verspätung wohl Napoleons Flucht von Elba nebst dem sich daranschließenden Kriege Mitursache gewesen sein mag.

⁵⁵⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 7.

⁵⁶⁾ Hilgenreiner Seite 21.

⁵⁷⁾ Mejer, Bd. II, 2 S. 21.

⁵⁸⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 18.

⁵⁹⁾ Mejer, a. a. O., S. 23.

⁶⁰⁾ vgl. Nippold, Handbuch II, S. 585.

Zu der restaurierten Kirche, zu dem aus tiefstem Elend zu desto höherer Blüte ⁶¹⁾ emporgestiegenen Papste kam Niebuhr. Die französische Revolution und die deutsche „von oben her“, ⁶²⁾ nämlich die Säkularisierung der geistlichen Stände durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 hatten der katholischen Kirche nicht nur Schaden, sondern auch großen Vorteil gebracht. Denn erst jetzt, nachdem die französischen Bischöfe durch das Konkordat von 1801 ⁶³⁾ von Napoleon gewissermaßen an den Papst ausgeliefert waren und auch mit dem Aufhören des Bestehens der geistlichen Fürstentümer in Deutschland aus dem geistlichen Herrenstand eine Kirchendienerchaft wurde, die sich aus dem Bauern- und Bürgerstande ergänzte, also kurz: nach Zertrümmerung der beiden großen Landeskirchen, hatte sich die Zentralisation der gesamten katholischen Kirche mit Rom als Mittelpunkt durchgesetzt; das Episcopalsystem war endgültig unterlegen, die Bahn frei für die straffe klerikale Politik des vergangenen Jahrhunderts.

Hierzu kam die Beliebtheit Pius VII. selbst in protestantischen Kreisen, der Glorienschein eines Märtyrers fürstlichen Standes, dem der Korse noch schlimmer mitgespielt hatte ⁶⁴⁾ als allen anderen Fürsten Europas und die maßvoll-kluge Regierung seines Kardinal-Staatssekretärs Consalvi, ⁶⁵⁾ der ein Gegner der rückschrittlichen Eifererpartei, der sogenannten Zelanti, war. ⁶⁶⁾ Man brachte gewissermaßen das verletzte Legitimitätsprinzip wieder zu Ehren, „indem man den angeblich ältesten Herrscherthron der christlichen Welt wieder aufrichtete, den Stuhl Petri“. ⁶⁷⁾

Nicht zuletzt kam die natürliche Reaktion auf die Auswüchse des Freigeistes, die zum mindesten während der franzö-

⁶¹⁾ vgl. das Schreiben Pius VII. an Franz I. von Österreich bei Hilgenreiner S. 12 und Nielsen S. 240 ff.

⁶²⁾ Sell, S. 15, Mirbt, Geschichte, S. 38.

⁶³⁾ das Friedrich, Geschichte des vatikan. Konzils, den bedeutendsten Triumph des Kurialsystems nennt.

⁶⁴⁾ Nielsen S. 239, Mirbt, Geschichte S. 48.

⁶⁵⁾ Seinen Lebenslauf und seine Tätigkeit bei Nielsen, S. 39 ff.; 77. 158, 173, 197. 249 ff.; 261 ff.; Kraus, Cavour, S. 17. ff.; Mirbt, Geschichte, S. 61 ff.

⁶⁶⁾ Mejer, a. a. O. II, S. 187.

⁶⁷⁾ Mirbt. Gesandtschaft, S. 12.

sischen Revolution wohl nicht geleugnet werden können, eine Reaktion, die sich nun gegen jedes mit Jugendfeuer unternommene Werk richtete und in den Karlsbader Beschlüssen ihre Frucht zeitigte, dem Papsttume zustatten; denn man sah in ihm den gemeinsamen Bundesgenossen gegen alles Revolutionäre.⁶⁸⁾

So war es denn die erste Tat des im Triumphzuge heimgekehrten Papstes⁶⁹⁾, die alte Kampforganisation gegen alle Häresie, also auch gegen die protestantische Kirche⁷⁰⁾, den Jesuitenorden, nach 41jähriger Unterdrückung wieder ins Leben zu rufen durch die Bulle „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ vom 7. 8. 1814; gleichzeitig erfolgte hiermit die Wiederherstellung der Kongregationen, des Index und der Inquisition, die Neugründung der aufgehobenen Klöster und die Verdammung von Freimaurern und Bibelgesellschaften. —

Freiherrn von Wessenbergs, des Bistumverwesers von Konstanz, und anderer nationalgesinnter deutscher Kleriker Antrag bei dem Wiener Kongreß auf Schaffung einer deutschen Nationalkirche war durch die Eifersucht einzelner deutscher Staaten, wie Preußen und Bayern, die ein österreichisches Primat für diese Kirche fürchteten, das in ihren Ländern mitregieren könnte, und die glaubten, in Rom einen Bundesgenossen für ihre Reaktionsgelüste gewinnen zu können, gescheitert; und mit ihm der letzte Versuch des deutschen Klerus, nicht ganz abhängig von Rom zu sein.⁷¹⁾ Die Staaten, nunmehr auf direkte Verständigung mit der Kurie zwecks Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse — besonders in ihren jüngst erworbenen Landesteilen — angewiesen, erhielten zunächst von Consalvi die kategorische Erklärung, daß Rom sich auf die Besprechung keines Punktes einlassen könne, sofern nicht vorher das Rechtsverhältnis zwischen dem betreffenden Staate und der Kirche im ganzen durch ein Konkordat geregelt sei;⁷²⁾ ja, Hannover widerfuhr 1817 die viel-

⁶⁸⁾ Sybel, Klerikale Politik, S. 21 ff.

⁶⁹⁾ Nielsen, S. 238.

⁷⁰⁾ Mejer, a. a. O. II. S. 15 und 21, auch Nielsen, S. 242.

⁷¹⁾ Sybel, a. a. O. S. 24.

⁷²⁾ Nippold, a. a. O. II, S. 578.

sagende Entgegnung, daß dem Staate überhaupt kein Aufsichtsrecht über die Kirche zustehe, und daß Kleriker einer bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstünden,⁷³⁾ und zwar letzteres mit der Begründung, eine entgegengesetzte Behauptung wäre eine „politische Erfindung.“⁷⁴⁾

War damit zwar der Bogen von Consalvi überspannt worden, und sah sich die Kurie nach unangenehmen Erfahrungen mit Frankreich ⁷⁵⁾ und Bayern veranlaßt, gegenüber Preußen mildere Seiten aufzuziehen, so hatte sie doch ihre wahren Absichten erkennen lassen; ein Krieg zwischen der erstarkten Kirche und dem neubelebten Staate mußte früher oder später kommen.

Der die nun kommenden Geschäfte zu führen hatte, war in erster Linie natürlich der preußische Gesandte in Rom, also B. G. Niebuhr. Ohne seine Verdienste um die Wissenschaft schmälern und seinen ehrenwerten Charakter im geringsten antasten zu wollen, muß man doch sagen, daß er dieser Aufgabe absolut nicht gewachsen war. Es wird von uns allen gelobt, was er zu Gunsten der rheinischen Katholiken empfahl, denn er hatte nicht als Protestant, sondern als Staatsmann zu handeln aber gerade darin versagte er völlig.

Gegen die nationalkirchlichen Bestrebungen von Wessenberg und Genossen, die nicht gänzlich unter Roms Herrschaft leben wollten, agitierte er mit einer Leidenschaftlichkeit, die das Persönliche hart streift, bemerkt er doch von Wessenberg, daß „er persönlich tief unter einem solchen Berufe (sc. als freier Bischof) ist, zu einem solchen Werke weder Verstand, noch Kenntnis, noch Charakterwürde hat“ ⁷⁶⁾, und von dessen Anhängern: „Noch so hochmütig mit ihrem katholischen Namen so affectiert auskramend mit ihrer brüderlichen Toleranz . . .“⁷⁷⁾

⁷³⁾ Sybel, a. a. O. S. 29 ff.

⁷⁴⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. III, S. 203.

⁷⁵⁾ vgl. Nielsen S. 270.

⁷⁶⁾ Nippold, Handbuch II, S. 575.

⁷⁷⁾ Mejer, Zur Erinnerung an B. G. Niebuhr S. 44.

Ihn wegen der Gegnerschaft gegen die Bestrebungen einen „Adepten des Papalsystems“ ⁷⁸⁾ zu nennen, ist wohl etwas hart; Niebuhr verstand es wahrscheinlich garnicht, daß es mehrere Strömungen in der katholischen Kirche gab. Er hielt wohl das Beginnen der um Wessenberg für etwas Revolutionäres, gegen die Obrigkeit (d. i. den Papst) Gerichtetes, indem er so eine allerdings verfehlte Parallele mit weltlichen Machtverhältnissen zog, — verfehlt deshalb, weil bis dahin die deutschen Bischöfe Fürsten und Herren über ihre Diözesen gewesen waren.

In aner kennenswerter Offenheit hat Niebuhr seine kirchenpolitischen Ansichten in seinem Memoire vom 19. 10. 1819 niedergelegt, aus dem einige Punkte herausgegriffen seien. ⁷⁹⁾

Niebuhr empfiehlt dem Staate, alle Forderungen der Kirche formell zu genehmigen mit der geheimen Abrede, daß die Kirche von den eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen würde. Ein sicherlich fragwürdiges Rezept, mag es auch in Praxis oft angewandt sein. Die Klausel „juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disziplinam“ ist nach seiner Ansicht völlig harmlos, ihre Ablehnung seitens des Staates wäre nichts weiter als Schikane. Überhaupt meint Niebuhr über den päpstlichen Hof „dessen Harmlosigkeit im neunzehnten Jahrhundert bis zu seinem in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichem Untergang, immer nur zunehmen kann“, daß er nie gegen den Willen des Königs bei Bischofswahlen instituieren würde.

„Es ist“, nach seinen Worten am Schlusse des Memoires, „nicht die Absicht der Regierung, sich ein Dutzend Päpste im eignen Land zu stiften, sondern vielmehr, sie durch den römischen Hof in Ordnung zu halten. Das Interesse an der Unabhängigkeit läßt sich bei Katholiken begreifen, bei Protestanten ist es absurd.“ Und doch hätte gerade die „protestantische“ Regierung Interesse daran haben müssen, über die in ihrem Lande residierenden Bischöfe ein Wörtchen mitzusprechen und nicht sie allein „durch den römischen Hof in Ordnung halten“ zu lassen.

⁷⁸⁾ Nippold, a. a. O. II, S. 61 und 573.

⁷⁹⁾ vergl. Mejer, Geschichte III S. 94-106 Spectator, XXXIII. Münchener Allg. Ztg. v. l. 3. 98, Nippold, a. a. O. S. 577 ff.

Das sind doch Ansichten, die eine völlige Verkennung der Lage der Dinge offenbaren. Niebuhr hat anscheinend kein Verständnis dafür gehabt, was ein preußischer Gesandter beim Vatikan zu leisten hat, nämlich die Interessen und Forderungen seines Staates mit aller Energie zu vertreten. Er wollte der Kirche gewähren, was sie bis heute zum Teil noch nicht hat durchsetzen können nach einem Jahrhundert straffster klerikaler Politik.

Suchen wir nach Gründen für diese Ansichten, so könnte man meinen, daß Niebuhr sich durch die fraglos gewandte Politik eines Consalvi und die ehrwürdige Milde eines Pius VII. umgarnen ließ, umsomehr, als es in einem Briefe von ihm kurz vor seinem Scheiden aus Rom heißt: ⁸⁰⁾ „Hier sind nur Wenige, von denen es mir schwer fallen wird, mich zu trennen Der Pabst und der Kardinal Consalvi lassen mich ungern ziehen.“ Aber den wahrscheinlicheren Grund sieht man mit Mirbt ⁸¹⁾ wohl darin, daß Niebuhr ein Gelehrter, doch kein Diplomat, wie die meisten preußischen Beamten ohne genügende Kenntnis von der katholischen Kirche seinen Posten antrat und daß ihm die Fähigkeit zu beobachten und mitgebrachte Vorurteile abzuändern nicht gegeben war.

„Er kämpfte“, wie Nielsen ⁸²⁾ richtig sagt, „mit ritterlicher Wärme für die Traumbilder des mittelalterlichen Roms, deren Gefahren er nicht sah.“ Und zu seiner Entschuldigung kann geltend gemacht werden, das er sich nie in Rom wohlgeföhlt hat ⁸³⁾, und daß seine Ansicht auch in der Berliner Regierung viele Anhänger hatte.

So forderten mit ihm, der noch am 29. 8. 1820 für ein Konkordat dem Wunsche Consalvis gemäß plädierte, die Räte Nicolovius und Schmedding sowie der neue Minister Altenstein

⁸⁰⁾ Lebensnachrichten, II. S. 506, vgl. auch S. 253 und 437.

⁸¹⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 22.

⁸²⁾ Seite 271.

⁸³⁾ Eyßenhardt, S. 224.

den Abschluß eines Konkordates,⁸⁴⁾ das nach Niebuhrs Memoire umfassen sollte: 1. Einrichtung des kirchlichen Staates (man beachte den Ausdruck!) in der Monarchie; 2. Verhältnisse der katholischen Kirche zum römischen Hofe; 3. Verhältnisse derselben zum Staate.⁸⁵⁾

Auf der anderen Seite standen Männer, erfüllt von den Ideen Friedrich des Großen⁸⁶⁾: Wilhelm von Humboldt, Niebuhrs Vorgänger; von Raumer; der rheinische Oberpräsident Graf Solms-Laubach; Generalkonsul Bartholdy; Minister Schuckmann, Leute, die nur die Erledigung der einzelnen Fragen durch eine Conscriptio-bulle anstrebten.

Schnurstracks der Niebuhr'schen Forderung zuwiderlaufend hatte Solms-Laubach als Vorbedingung für ein Verhandeln mit der Kurie aufgestellt, daß der römische Hof 1. „Die Dispositionen des westfälischen Friedens anerkenne“; 2. in Gemäßheit dieses Grundsatzes besonders auch die Gleichheit der Rechte der evangelischen und katholischen Kirche anerkenne und öffentlich ausspreche; 3. die gemischten Ehen als erlaubt anerkenne und die bekannte Forderung wegen Erziehung der Kinder aufgeben.⁸⁷⁾

Schließlich siegte die Anschauung, man sollte kein Konkordat abschließen, und am 6. April 1820⁸⁸⁾ erging die Kabinettsordre an den Staatskanzler Hardenberg, nach der Niebuhr mit dem Abschließen einer Konvention mit der Kurie betraut wurde; der Gesandte erhielt am 23. Mai 1820 seine Instruktionen.

Da sich die Verhandlungen hinzogen und der Gesandte alle Vorbehalte seiner Regierung gegenüber dem Papsttume als

⁸⁴⁾ Altenstein schreibt an den König 1816: „In unserer zu Zersplitterung und Unordnung geneigten Zeit kann der Einfluß des Papstes, auf seine wahren Grenzen eingeschränkt und geschickt benutzt, einen Damm gegen die Ausschweifungen einer aufsässigen, zügellosen Geistlichkeit werden.“ Mejer, II. S. 78.

⁸⁵⁾ Spectator, XXXIII.

⁸⁶⁾ Sybel, S. 32.

⁸⁷⁾ Nippold, II, S. 581 und Mirbt, Geschichte S. 84 und 85.

Leider wurde dieser dritte Punkt unerörtert gelassen, da man eine Einigkeit kaum zu erzielen hoffte. Dies hat sich später sehr gerächt.

⁸⁸⁾ Über die in den vier Jahren gepflogenen Verhandlungen zwischen Berlin und Rom vergleiche man E. Friedberg, Staat und Bischofswahlen (mit Aktenstücken) Seite 43—63.

„einer sinkenden Macht“ für überflüssig, zeitraubend und schikanös ansprach, so erschien Hardenberg selbst unerwartet in Rom, und zwar am 6. März 1821, sehr zum Leidwesen Niebuhrs, der sich nun um seinen Ruhm, die Konvention abgeschlossen zu haben gekommen sah.

Am 23. März 1821 wurde der Vertrag zwischen Hardenberg, und Consalvi perfekt. Wie das geschah, wie unbesonnen ein so wichtiger Schritt getan wurde, kann Niebuhrs Brief von demselben Abend an den Freiherrn vom Stein lehren.

Er schreibt: „Der Kardinal (also Consalvi) hatte sich die Punkte des Inhaltes meiner letzten Note ausziehen lassen und trug die Antworten vor, welche ich mit seinem Sekretär (Cappacini) ⁸⁹⁾ verabredet hatte. Herr von Hardenberg sagte ja, und wußte nicht, wovon die Rede war. Der Kardinal wiederholte, wie ich ihn instruiert hatte,⁹⁰⁾ ein über das andere Mal die Versicherung, daß es ihm ein ausnehmendes Vergnügen sei, die Sache mit jenem persönlich beendigen zu können, und daß er auf ihn zähle, daß die Ausführung nach Wunsch gehen werde, und daß er im Vertrauen auf ihn handele usw. — kurz alles was einem Italiener zu sagen garnichts kostet. Es war eine vollkommene und sehr anmutige Farce, aber das Ziel ist erreicht.“⁹¹⁾

In „sehr anmutiger Farce“ wurde also der Vertrag geschlossen, der die Grundlage für die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen bilden sollte! ⁹²⁾ Dieser Vertrag liegt dann zugrunde der Bulle *De Salute animarum* vom 14./16. 7. 1821 und dem Interpretativbreve *quod de fidelium* ⁹³⁾. Der Erfolg war so einseitig zugunsten der Kurie, daß ein Prälat einem Freunde Niebuhrs erklärte: „Wir haben nicht mit einem protestantischen Fürsten, sondern mit einem Erben des großen Theodosius verhandelt.“ ⁹⁴⁾

⁸⁹⁾ *Spectator*, XXXIII.

⁹⁰⁾ Sic! Der preußische Gesandte instruiert den Vertragsgegner.

⁹¹⁾ Diese Vorgeschichte beruht auf Nippold II. S. 582/88.

⁹²⁾ Nielsen, S. 271.

⁹³⁾ Friedberg, a. a. O., S. 58, über Rechtsnatur der Breven, Stutz, Anhang 11. 27 und 28.

⁹⁴⁾ Mirbt, *Geschichte*, S. 85.

Über den Einfluß des Staates auf die Bischofswahlen, also über die Hauptsache, ist in der Bulle nichts gesagt. Die Kirche nahm aber die großartige Dotation des preußischen Staates in einer Zeit, wo dieser selbst arm und bedürftig war, an; indem sie ihn für Bischöfe Capitulare und Pfarrer jährliche Gehälter zahlen ließ. ⁹⁵⁾

Die Circumscriptionsbulle schuf 9 preußische Landesbistümer: im Osten die vereinigten Erzbistümer Posen und Gnesen mit dem Suffraganbischof von Kulm sowie die Bistümer Breslau und Ermeland. Im Westen wurde aus den Bistümern Aachen und Corvey das Erzbistum Cöln wieder hergestellt, dem Trier, Münster und Paderborn unterworfen waren. Im Osten geschah die Besetzung der Bischofsstühle durch eine Scheinwahl unter entscheidender Mitwirkung des preußischen Königs, ⁹⁶⁾ mit Ausnahme von Breslau, das wie die Bistümer im Westen freies Wahlrecht hatte; ein Breve des Papstes wies das Kapital aber an, nur dem Könige genehme Personen zu wählen. ⁹⁷⁾

Bevor wir nun mit Niebuhrs Tätigkeit in Rom abschließen, — er ging 1823 als Professor nach Bonn und starb 1831 — wollen wir einem Zweifel entgegentreten, der über Niebuhr nach dem Gesagten auftreten könnte, nämlich, er sei vielleicht Konvertit gewesen, wenigstens innerlich. Eine solche Zwitterstellung ist bei dem Charakter eines so edlen und ernsten Mannes unmöglich, auch zeugen viele Stellen seiner Briefe von großer Abneigung gegen den „erzpfäffischen, geradezu jesuitischen Katholizismus“. ⁹⁸⁾

Und zum Schlusse sei bemerkt, daß unser Urteil über ihn, obwohl nach bester Überzeugung nicht polemisch, strikt dem entgegengesetzt ist, was v. Treitschke ⁹⁹⁾, also der eine große Historiker über den anderen, gefällt hat.

⁹⁵⁾ Sybel, S. 38.

⁹⁶⁾ Stutz, Seite 164.

⁹⁷⁾ Treitschke, III, S. 204 ff. und Stutz, S. 46.

⁹⁸⁾ Treitschke, III, S. 203.

⁹⁹⁾ Bd. III, S. 201 ff; vergl. auch Kissling Geschichte des Kulturkampfes, Bd. I Seite 178.

Zu erwähnen wäre vielleicht noch, daß während Niebuhrs Tätigkeit in Rom dort zuerst protestantischer Gottesdienst abgehalten wurde, und daß der Gesandte deutsche Künstler in Rom unterstützt hat. ¹⁰⁰⁾

5) Der Nachfolger für Niebuhr auf dem römischen Gesandtenposten war ohne weiteres gegeben in Christian Carl Josias Freiherrn von Bunsen, der schon viele Jahre in Rom weilte, bereits 1817 auf Niebuhrs Initiative hin ¹⁰¹⁾ Gesandtschaftssekretär geworden war und als solcher die gesamten Verhandlungen miterlebt hatte. Er kannte natürlich auch Consalvi und war ein überzeugter Protestant, sodaß seine Wahl zum Gesandten, nachdem er gelegentlich eines Besuches Friedrich Wilhelms III. in Rom (1822) zum Legationsrat ernannt worden war, fast als selbstverständlich erscheint.

Zu seiner Charakteristik sei ein Scherzwort, daß über ihn in England umging, erwähnt: „Die Gelehrten halten ihn für einen Diplomaten, die Diplomaten für einen Gelehrten.“ ¹⁰²⁾

Bunsen segelte natürlich als Untergebener Niebuhrs, mit dem ihn neben der gemeinsamen christlichen Weltanschauung auch geschichtliche und sprachliche Studien verbanden, in dem Fahrwasser des Älteren und sicherlich bis dahin Berühmteren; sobald er aber frei war von diesem Einfluß, ist er unbeirrt den eigenen Weg gegangen. ¹⁰³⁾

Auch auf seiten der Kurie trat eine Veränderung der führenden Persönlichkeiten ein: Auf Pius VII. folgte das Pontifikat Leos XII. und durch den fast gleichzeitig erfolgenden Tod Consalvis wurde die Stelle des Kardinal-Staatssekretärs für Capracini frei. ¹⁰⁴⁾

Und bald brach nun auch der Krieg zwischen Staat und Kirche aus, und zwar auf dem Gebiete, das man s. Zt. zu regeln

¹⁰⁰⁾ vgl. Eyssenhardt, S. 242 und Nielsen S. 272.

¹⁰¹⁾ Nippold, Bunsens Leben, Seite 132.

¹⁰²⁾ Wagener, Politik Friedrich Wilhelms IV, Seite 30.

¹⁰³⁾ vergl. Nippold, a. a. O., Seite 341 ff. I.

¹⁰⁴⁾ C. ist auch 1828 in besonderer Mission in Berlin gewesen; vgl. Prissac und Nippold, Vertraute Briefe, S. 53.

versäumt hatte, nämlich der gemischten Ehen bezw. der Frage betreffend die Konfession der Kinder aus solchen Ehen.

Da dieses Gebiet noch heute im Mittelpunkte allgemeinen Interesses steht, sei über seine Vorgeschichte kurz folgendes berichtet: ¹⁰⁵⁾

Ueber die gemischten Ehen, das sind solche, bei denen der eine Eheschließende evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, hatten die Reichsstände beider Konfessionen bald nach dem westfälischen Frieden eine Vereinbarung getroffen nach der die Konfession der zu erwartenden Kinder im Ehevertrag, in Ermangelung eines solchen durch den Vater zu bestimmen war; und das, obwohl die katholische Kirche eigentlich die Lehre propagiert, alle christlich Getauften seien ohne weiteres als ihr zugehörig anzusehen, mögen sie auch zeitweilig durch Zugehörigkeit zur anderen Konfession als exkommuniziert gelten. ¹⁰⁶⁾

Auch stellt das jus canonicum in der Religionsverschiedenheit ein Ehehindernis auf; weil sich dieser Grundsatz aber bei der aus Freizügigkeit und Ländergeometrie ergebenden Häufigkeit der gemischten Ehen nicht ohne vielfache Bedenken aufrecht erhalten ließ, so sind diese Ehen, wenn auch in der Form der Dissimulation, anerkannt worden. So besonders in den östlichen Provinzen Preußens, in denen man bei der Eheschließung auch keinerlei Versprechungen bezüglich der späteren Erziehung der Kinder verlangte. ¹⁰⁷⁾

Für Preußen galt an und für sich die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts II, 2, 76 ff., abgeändert durch Königliche Deklaration vom 21. 11. 1803, wonach Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien; von diesem Grundsatz gab es nur geringfügige Ausnahmen; Verträge konnten ihn nicht außer Kraft setzen.

Diese aus dem Friedenstraktate von 1768 zwischen Polen und seinen Nachbarstaaten hervorgegangene, in Religionsfreiheit

¹⁰⁵⁾ vgl. W. Kahl, Die Konfession der Kinder aus gem. Ehen. S. 2-3.

¹⁰⁶⁾ Hilling III, Seite 7.

¹⁰⁷⁾ Mirbt, Gesandtschaft, Seite 28.

und Parität wurzelnde Bestimmung hatte seitdem in den östlichen Provinzen der Monarchie zu einer allseitig befriedigenden Praxis geführt und wurde auch, da im Rheinlande und Westfalen seitens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen nur unter vorherigem Versprechen katholischer Kindererziehung assistiert wurde, dort eingeführt durch Königliche Kabinettsordre vom 17. August 1825.

Da dieser Schritt aber nicht völlig den gewünschten Erfolg nach sich zog, trat die preußische Regierung auf den Rat ihres gerade in der Heimat weilenden römischen Gesandten über diese Angelegenheit mit der Kurie in Verhandlung, die ihren Abschluß in dem von Leos XII. Nachfolger, Pius VIII., erlassenen Breve vom 25. 3. 1830 fanden.

Nach diesem sollten katholische Bräute kräftig von einer Ehe abgemahnt werden, bei der die Religionsbestimmung der Kinder ganz in die Hände des Mannes gegeben war; wenn sie trotzdem auf ihrem Willen beharrten, so durfte der Pfarrer passive Assistenz leisten. Also ein recht wenig zufriedenstellendes, keineswegs eindeutiges Ergebnis, das die Berliner Regierung veranlaßte, das Breve zurückzugeben, ¹⁰⁸⁾ um es nach vier Jahren aus den Händen des neuen Papstes Gregor XVI. wieder anzunehmen.

Hierauf (1834) wurde Bunsen (er hatte 1832 an einer Gesandtenkonferenz in Rom, die verschiedene Reformen in der Regierung des Kirchenstaates forderte, hervorragenden Anteil genommen und wurde im Januar 1835 zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt ¹⁰⁹⁾ abermals nach Berlin berufen, und unter seiner Mitwirkung nach Konferenzen mit dem damaligen Erzbischof von Cöln, Grafen August Spiegel, ¹¹⁰⁾ fand man einen *modus vivendi* auf der Grundlage des Breves von 1830, wobei man allerdings nicht unwesentlich von dessen Sinne abwich.

¹⁰⁸⁾ Nippold, Handbuch, II S. 99.

¹⁰⁹⁾ vgl. Hilgenreiner, S. 26, Kraus S. 17, Mirbt, Gesandtschaft, S. 28 ff. S. 32, Sell, S. 52 ff., Sybel, S. 79.

¹¹⁰⁾ Ueber seinen Briefwechsel mit Bunsen vgl. dessen Leben Bd. II und die „Vertrauten Briefe“,

Das schlimmste aber war, daß der Abschluß dieser Konvention, der sich die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier anschlossen, in Rom nur durch Denunzationen bekannt wurde, da der Bericht des Erzbischofs an den Papst durch den Geheimrat Schmedding, einen erklärten Gegner Spiegels, in Berlin zurückgehalten wurde; ¹¹¹⁾ es ist anzunehmen, daß das Ergebnis sonst dissimuliert worden wäre, wodurch der nun folgende Kampf hätte unterbleiben können.

Zu allem Unglück starb Spiegel schon im nächsten Jahre (was Bunsen veranlaßte, dringend, aber vergeblich um seinen Abschied zu bitten ¹¹²⁾), und sein Posten wurde auf Wunsch des Kronprinzen ¹¹³⁾ besetzt durch einen Mann, der in allem das Gegenstück des Verstorbenen war, durch Clemens August Freiherrn von Droste-Vischering, eine Wahl, die selbst der Kurie so überraschend kam, daß Bunsen in Rom von Kardinal Lambruschini die bezeichnende Frage erhielt: „Ist Ihre Regierung toll?“ ¹¹⁴⁾

Interessant ist der in das Jahr 1836 fallende Versuch der Kurie, einen Nuntius nach Berlin zu entsenden, wie ein solcher schon seit 1785 in München tätig war. ¹¹⁵⁾ Der Versuch scheiterte an dem Willen des Königs, der diese Idee für „eine in jeder Hinsicht bedenkliche Neuerung, in welcher Form sie auch stattfindet,“ hielt und sie ein für alle mal, unzweideutig und definitiv, abgelehnt wissen wollte. ¹¹⁶⁾

Droste erklärte, von der Konvention mit Spiegel nichts zu wissen und die Frage der gemischten Ehen lediglich nach dem Breve von 1830 behandeln zu wollen. Zum dritten Male rief man Bunsen nach Hause, der mit dem Hartnäckigen vergeblich konferierte. Nachdem man Droste die Unvereinbarkeit seines Standpunktes mit dem Gesetz fruchtlos dargelegt und ihm mit

¹¹¹⁾ vgl. Nippold, Handbuch II, S. 682.

¹¹²⁾ ebenda, 683.

¹¹³⁾ Kissling Bd. I Seite 193.

¹¹⁴⁾ Mirbt, Geschichte, S. 90.

¹¹⁵⁾ Mirbt, Geschichte, S. 15.

¹¹⁶⁾ Nippold, a. a. O. Seite 101.

demselben negativen Erfolge den Verzicht auf seinen Stuhl nahegelegt hatte, erfolgte am 20. November 1837 die Abführung des Erzbischofs als Staatsgefangenen auf die Feste Minden.

Ähnlich erging es dem Posener Erzbischof Dunin, der mit der alten Praxis brechen wollte und seinen Klerus unter Bedrohung der Suspension vom Amte anwies, nur bei Vorliegen des Versprechens katholischer Kindererziehung eine gemischte Ehe einzusegnen. Er wurde 1839 zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und zum Verluste seines Amtes verurteilt. ¹¹⁷⁾

Diese beiden Taten riefen natürlich in Rom die größte Entrüstung hervor, die sich in der äußerst scharfen Allokutionen Gregors XVI. vom 10. 12. 1837 und September 1838 spiegelt. Die Allokutionen kamen wie ein Blitz aus heiterem Himmel; Bunsen sagte, er habe sie ebensowenig wie ein anderer vorhergesehen. ¹¹⁸⁾ Trotzdem glaubte man in Berlin, noch eine Versöhnung erreichen zu können, zu welchem Zwecke man Bunsen schleunigst wieder nach Rom entsandte; diesem widerfuhr dort aber nur schroffe Zurückweisung und die Antwort, die Freilassung Drostes sei unumgängliche Vorbedingung für eine Besprechung, auf die sich die Kurie einlassen könne.

Obwohl durch Cappacini gewarnt, der Papst werde den Gesandten nicht empfangen, richtete Bunsen eine Note von Ancona aus an den römischen Staatssekretär Lambruschini; die Antwort war ablehnend. Bunsen machte die Wiedereinsetzung Drostes von gewissen Garantien abhängig, erhielt aber nun überhaupt keine Antwort mehr.

Auch die dem eigenen Ministerium unterbreiteten Vorschläge, die auf einen Frieden abzielten, fanden keinen Beifall; vielmehr wurde dem Gesandten bedeutet, er habe sich jeder Kundgebung gegenüber dem Vatikan zu enthalten, bis er Instruktionen empfinde. Diese bestanden in der Zurückziehung der von Bunsen verfertigten Noten, was der schließliche Anlaß zu seiner Entlassung wurde, um die er am 1. 1. 1838 abermals einge-

¹¹⁷⁾ Nippold, Handbuch II, Seite 685.

¹¹⁸⁾ Bunsens Leben I, S. 481.

kommen war; mit dem 1. 4. 1838 wurde ihm der nachgesuchte Urlaub zuteil. ¹¹⁹⁾

Die inzwischen erfolgte Festnahme des Bischofs Dunin rief die oben genannte heftige zweite Allokution des Papstes hervor, sodaß man in Berlin eine zeitlang dem Gedanken Raum gab, den diplomatischen Verkehr mit der Kurie zu unterbrechen.

Schließlich begnügte man sich mit einer scharfen Note, deren Ton man nachträglich milderte, was von Rom richtig als Schwäche ausgelegt und ebenso richtig mit Schärfe beantwortet wurde. Daraufhin untersagte man dem Legationsrat von Buch, der die Geschäfte nach Bunsen leitete, ohne Erlaubnis der Berliner Regierung von der Kurie Schriftstücke weiter anzunehmen. ¹²⁰⁾

6.) War die Gesandtschaft während der letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden Posten geworden, hatte sie gute Beziehungen hergestellt, Konkordate vermittelt und schließlich im Streite als Durchgangsstation für alle Schriftstücke ihre Daseinsberechtigung erwiesen, so wurde das nun anders mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV.

Dieser Monarch, der sich nach Ausspruch eines Mainzer Bischofs im neunzehnten Jahrhundert „größere Verdienste um die katholische Kirche erworben hat als je ein Fürst in dieser Zeit“, ¹²¹⁾ schloß durch Vermittelung des außerordentlichen Gesandten, des katholischen ¹²²⁾ Grafen Brühl, der 1840/41 in Rom geweiht hat, den Frieden mit der Kurie, der ein Menschenalter gedauert hat. ¹²³⁾

Zweifellos würde dies auch im Staatsinteresse ein großes Verdienst sein, wenn nicht die Bedingungen gar so ungünstig

¹¹⁹⁾ Nippold, Kleine Schriften I, S. 377.

¹²⁰⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 35.

¹²¹⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 37.

¹²²⁾ Sybel, Seite 84.

¹²³⁾ Ueber die genaue Vorgeschichte dieses Friedensschlusses vergl. Nippold Kl. Schriften, I S. 380-390; das Uebereinkommen selbst ist bei Mirbt, Quellen, Seite 356 zu finden.

gewesen wären, wenn nicht der Abschluß dieses Friedens Rückzug Preußens auf der ganzen Linie bedeutet hätte.

Der Staat erreichte es zwar, daß Droste-Vischering nicht auf seinen Bischofsstuhl zurückkehrte; dafür wurde ihm aber eine Königliche Ehrenerklärung zugestanden; ebenso wurde Dunin freigelassen. Als weitere Zugeständnisse kamen die Auslieferung der Hermesianer, d. h. der auf rein wissenschaftlichem Boden stehenden katholischen Theologen in Bonn, an den neuen Erzbischof, die Beseitigung des Königlichen Placet, die Aufgabe aller Ansprüche bezgl. der gemischten Ehen und die Einführung der *missio canonica*, des kirchlichen Auftrags für jeden Unterricht in der katholischen Religion (für Preußen ein *Novum*. ¹²⁴))

Gleichzeitig wurde der uns schon bekannte Schmedding zum Direktor der neu gegründeten „katholischen“ Abteilung des Kultusministeriums ernannt; ¹²⁵) was Wunder, wenn da die römische Gesandtschaft ihre Bedeutung verlor?

Bis 1846, in welchem Jahre Gregor XVI. den Stuhl Petri für Pius IX. freimachte, ist die Gesandtschaft formell unbesetzt geblieben; die Geschäfte führte, wie schon erwähnt, der Legationsrat Ludwig August von Buch. Mit einer abermaligen Vakanz, in der Karl Freiherr von Canitz und Dallwitz tätig war (1848 bis 1849), bekleidete Graf Guido von Usedom bis 1854 den Gesandtschaftsposten. Mit dem 1. Januar 1855 folgte ihm der bisherige Legationsrat und Kammerherr Hermann von Thile, der 1859 durch den schon genannten Freiherrn von Canitz und Dallwitz ersetzt wurde. Am 14. Februar 1863 wurde an dessen Stelle der Generaladjutant, Oberstallmeister General von Willisen preußischer Gesandter am römischen Hofe. ¹²⁶)

Wie interessant und bewegt diese Zeit um 1848 auch in der kirchlichen Politik ist (z. B. der liberale und populäre Anfang des Pontifikats Pius IX., seine Flucht (1848) nach Gaëta und seine Rückkehr 1850, die mit dem Namen Mazzini und Gari-

¹²⁴) Mirbt, S. 36 Gesandtschaft; Sell, S. 36.

¹²⁵) Nippold, a. a. O., II, S. 101.

¹²⁶) Mirbt, Gesandtschaft, Seite 36 A. 2.

baldi verknüpften Einheitsbestrebungen Italiens und die Ereignisse des italienischen Krieges 1859 ¹²⁷⁾, später die Proklamation des Mariendogmas und der Syllabus (1864),) so kann doch im Rahmen dieser Arbeit nur soweit darauf eingegangen werden, als die römische Gesandtschaft Preußens dabei beteiligt ist. Da wir aber oben ausführten, daß sie während dieser Jahre so gut wie nichts bedeutet und bedeuten kann, ist es uns schlechterdings nicht möglich, auf diese Zeit näher einzugehen.

Es sei nur bemerkt, daß in diesen Jahren Kurd von Schloezer, mit dem wir uns noch zu befassen haben werden, Legationsrat in Rom gewesen ist. ¹²⁸⁾

7.) Eine neue Aera für Deutschland in nationalen, politischen und kirchlichen Fragen bricht an mit dem Zeitpunkte, in dem König Wilhelm I. Herrn von Bismarck an die Spitze seiner Regierung stellte (1862). Unter ihm wurde Gesandter in Rom Harry von Arnim, akkreditiert unter dem 18. 12. 1864.

Als dann nach dem Ende des Krieges von 1866 und des Deutschen Bundes der Norddeutsche Bund unter Preußens Vorsitz gegründet wird, geht auch die preußische Gesandtschaft wie viele andere preußische Behörden über in eine Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes: Am 12. 2. 1868 wird Arnim der diplomatische Vertreter des Norddeutschen Bundes. ¹²⁹⁾

Dieser zweifellos geistreiche und begabte Mann genoß in Rom eine hochangesehene Stellung ¹³⁰⁾, umsomehr, als die preußische Regierung, zu jener Zeit völlig von der auswärtigen Politik in Anspruch genommen, mit äußerstem Wohlwollen der Kurie gegenüber auftrat. ¹³¹⁾

Den durch das vatikanische Konzil aufgeworfenen Fragen gegenüber hatte er aber wohl nicht die genügende Kenntnis oder

¹²⁷⁾ Hilgenreiner, Seite 27; Kraus, S. 12 und 37.

¹²⁸⁾ Curtius, Seite 57-85.

¹²⁹⁾ Mirbt, Gesandtschaft, S. 41 A. 1.

Ueber eine Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an ihn v. 8. 8. 65 betr. Bischofswahlen vgl. Friedberg II S. 164, Stutz S. 113 Anhang 25.

¹³⁰⁾ vgl. Lord Acton, Seite 24 ff.

¹³¹⁾ vgl. Friedrich, Geschichte des vatikan. Konzils II, S. 389. Arnims Instruk. ebenda III, S. 622/25.

das ausreichende Interesse. Er soll, wie Hilgenreiner in seiner Einleitung betont, die Vorkämpfer des einigen Italiens in ihrem Tun bestärkt, also insofern gegen den Vatikan gewirkt haben.

Beinah wäre es bei der Beratung des Unfehlbarkeitsdogmas zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und dem Papste gekommen. Im Glaubensschema war ein Satz aufgenommen worden, der sich scharf gegen die Protestanten wendete. Arnim hielt auf telegraphischen Bericht an Bismarck, der vorher schon im Guten auf die Kurie einzuwirken vergeblich versucht hatte, die umgehende Weisung, die diplomatischen Beziehungen sofort abzubrechen, falls der Satz nicht geändert würde.

Der Passus wurde dann auch gemildert, denn gegenüber einem „Preußen mit Schnurrbart und in den Kommißstiefeln“ war nicht zu spaßen. ¹³²⁾

Dieses kleine Ereignis beweist schlagend, daß Preußen Rom gegenüber nur dann etwas erreichte, wenn es drohte. Nachgiebigkeit war an dieser Stelle stets ein Fehler.

Es kommt der deutsch-französische Krieg, in dessen Verlaufe (am 20. 9. 70) die Italiener das von den Franzosen verlassene Rom besetzen und durch eine Volksabstimmung das Ende des Kirchenstaates herbeiführen. Der Papst wandte sich bei dieser Gelegenheit an die preußische Regierung mit der Anfrage, ob er in ihrem Lande eine Zufluchtstätte finden könnte, falls er Rom zu verlassen gezwungen würde. ¹³³⁾

Die Stellung des also depossidierten Papstes (damals Pius IX.) wurde durch das italienische Garantiegesetz vom 15. 5. 1871 festgelegt.

Dieses bestimmt in 19 Artikeln, daß die Person des Papstes heilig und unverletzlich sei;
daß Beleidigungen und Angriffe auf seine Person Strafverfolgung nach sich ziehen; ihm werden souveräne Ehren zuerkannt und eine ansehnliche jährliche Dotation gewährleistet;
er gilt von der Gerichtsbarkeit und anderen Hoheitsrechten des italienischen Staates als ausgenommen;

¹³²⁾ vergl. Nielsen, Seite 503 und 508.

¹³³⁾ vergl. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, S. 38.

er genießt den steuerfreien Gebrauch verschiedener Paläste und Gärten; den bei ihm beglaubigten Gesandten werden alle diplomatischen Vorrechte garantiert;
der Papst darf ungehindert korrespondieren;
seine unbeschränkte Autorität in geistlichen Dingen wird anerkannt.

Was dem Papste aber auch durch den Verlust des Kirchenstaates an äußerer Machtwürde verloren gegangen sein mag: In geistlichen Dingen hatte er sich durch die Proklamierung des Unfehlbarkeitsdogmas seine Macht erheblich erweitert.

Arnim wurde zu den Friedensverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich hinzugezogen; nach Friedensschluß kehrte er nicht nach Rom zurück, sondern übernahm den Pariser Botschafterposten.

Ihn vertrat zunächst interimistisch sein bayrischer Kollege Graf Tauffkirchen¹³⁴⁾; durch diesen wollte Bismarck vom Papste die Bescheinigung erhalten, daß er (der Papst) dem Treiben der deutschen Zentrumsparthei fernstehe, wollte also in einer innerpolitischen Frage eine Erklärung der Kurie herbeiführen.

Den neuen deutschen Kaiser begrüßt Pius IX. aufs freundlichste; die norddeutsche Gesandtschaft wird zu einer deutschen Botschaft, während, was sehr bemerkenswert ist, die Vertretung beim Quirinal Gesandtschaft blieb¹³⁵⁾, freilich nicht ohne erheblichen Widerspruch zu finden.

So wünschte der Abgeordnete Löwe in der Sitzung des Reichstags vom 16. 11. 71 den Posten als „künftig wegfallend“ und begründet seinen Wunsch damit, daß der Papst kein Territorium mehr beherrsche, also aufgehört habe, Souverän im Sinne des Völkerrechts zu sein: „Wenn der Papst nun Rom verläßt, würde dann diese römische Gesandtschaft mit ihm gehen?“ Da die Sachlage aber damals noch ziemlich ungeklärt war, sah Löwe von der Stellung eines Antrages ab, sodaß auch der Kanzler sich auf eine kurze Antwort beschränkte.¹³⁶⁾

¹³⁴⁾ Majunke, a. a. O. Seite 45.

¹³⁵⁾ vergl. Münchener Allg. Ztg. v. 3. 5. 72.

¹³⁶⁾ vergl. Stenograph. Berichte 1871, Seite 297, 299.

Als ersten deutschen Geschäftsträger, der den Posten bis zur Ernennung eines Botschafters vorübergehend verwaltete, sehen wir einen Herrn von Derenthall.¹³⁷⁾

Nachdem am 8. 7. 1871 die sogenannte katholische Abteilung im Kultusministerium aufgehoben und man damit in Rom wohl nicht angenehm gewesen war, glaubte man, gut daran zu tun, eine versöhnliche Politik einzuschlagen und zum ersten deutschen Botschafter beim Vatikan einen Kardinal zu ernennen, wobei man allerdings jene von Raumer aufgestellten Gesichtspunkte¹³⁸⁾ völlig über den Haufen warf.

Wie sehr man dem Papste mit dieser Wahl zu gefallen hoffte, geht aus einem Erlasse Bismarcks an Arnim hervor. Dort heißt es: „Diese Wahl“ wird . . . „einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung Seiner Majestät, soviel an ihr liegt, den Frieden mit der römischen Kirche zu pflegen bemüht ist, da jedem Unbefangenen einleuchten wird, daß ein Kardinal kein brauchbares Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papst sein würde.“¹³⁹⁾

Jener Kardinal war der Prinz Gustav Adolf zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der Bruder des damaligen Ministerpräsidenten in Bayern; aber weit gefehlt, daß diese Ernennung in Rom gutgeheißen wurde, nein: der Kardinal wurde in einer Aufsehen erregenden Form, „mit einer in den Annalen der Diplomatie unerhörten Rücksichtslosigkeit“¹⁴⁰⁾ vom Papste abgelehnt.

Allerdings war der neue Botschafter einfach ernannt worden, ohne daß man der Gepflogenheit Rechnung getragen hatte, anzufragen, ob er auch genehm sei;¹⁴¹⁾ zudem bezog er sein Gehalt vom Papste, hatte zu Rom Residenzpflicht und durfte diese Stadt ohne päpstliche Erlaubnis nicht verlassen,¹⁴²⁾ kurz, er war für den Posten doch nicht recht geeignet.

¹³⁷⁾ Brück, I. Seite 58. Majunke, S. 74.

¹³⁸⁾ siehe oben, Seite 22 unserer Abhandlung.

¹³⁹⁾ Schulte, Kulturkampf, Seite 137; vergl. auch Kissling II, S. 99 ff.

¹⁴⁰⁾ Nippold, Handbuch II, S. 143.

¹⁴¹⁾ Über einige vertrauliche Äußerungen vorher vergl. Hahn, S. 71 ff.

¹⁴²⁾ Majunke, S. 75.

Die nationale und liberale Presse jener Tage hat allerdings die Ablehnung gewaltig übelgenommen; so sprach die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ unter dem 11. 5. 1872 von dem „peinlichen Eindruck“, den „die Aufnahme hervorbringen müsse, welche dem wohlwollenden Entgegenkommen des Deutschen Kaisers von seiten der Kurie zu Teil geworden sei.“ Das Benehmen des Vatikans wird als „auffallende Unfreundlichkeit“ bezeichnet und als Mangel von Rücksichten, durch den „sich jede ehrliebende Nation empfindlich getroffen fühle.“

Die „Allgemeine Zeitung“ (München) vom 9. 5. 1872 nennt den Schritt des Papstes einen „Act unfriedfertiger Gesinnung“ und weiß sich dabei mit den maßgebenden Kreisen übereinstimmend.

Und diese Pressestimmen fanden ihren Widerhall in den Reden der Abgeordneten v. Bennigsen und Löwe in der Sitzung des Deutschen Reiches vom 14. 5. 72,¹⁴³⁾ als der römische Gesandtenposten im Etat zur Kritik stand. Der erste Abgeordnete erklärte, er werde „den Fortfall dieses Postens mit Freude begrüßen, umsomehr, da die Zurückweisung des neu ernannten Botschafters nicht nur verletzend sei für die Bundesregierung und den Leiter der auswärtigen Politik, — nein, über ihn hinaus wendet sich diese Zurückweisung, diese Verletzung selbst gegen das Oberhaupt des Deutschen Reiches,“ was mit der Mehrheit des hohen Hauses wohl auch das deutsche Volk empfinden dürfte; außerdem habe der Papst die weltliche Herrschaft verloren.

Nicht weniger scharf äußerte sich der Abgeordnete Löwe.

Doch der Reichskanzler hat den Posten in jener Sitzung mit einer Rede, in der das geflügelte Wort; „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig“ gesprochen wurde, verteidigt und ihn durch sein Eintreten auch gehalten; es besteht nach seinen Worten die Notwendigkeit, die römische Kurie jederzeit nach Möglichkeit gut über die Intentionen der deutschen Regierung zu unterrichten.

¹⁴³⁾ vergl. Stenogr. Berichte 1872, 1, Seite 354 ff. und Annalen d. deutschen Reiches 1872, Spalte 1105.

Aber nur 2 ¹/₂ Jahre später — Staat und Kirche stehen in erbittertem Kampfe, dem sogenannten Kulturkampf — hat dann die Regierung selbst den Antrag auf Aufhebung der vatikanischen Gesandtschaft gestellt und diesen durch den Mund des verantwortlichen Ministers, also wiederum Bismarcks, wie folgt begründen lassen: ¹⁴⁴) „Wir haben jetzt nicht und überhaupt nicht das Bedürfnis, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhl zu machen, oder irgendwelche Fragen dort auf diplomatischen Wege wie dies früher wohl geschehen ist, zu verhandeln.“

Aus der Eigenschaft des Papstes als Oberhaupt einer Konfession, die in Deutschland Bekenner habe, folge noch nicht die Notwendigkeit, einen diplomatischen Vertreter bei ihm zu unterhalten; wenn es nötig werden würde, mit der Kurie zu verhandeln so seien in Rom ja genug deutsche Diplomaten anwesend, und schließlich könnte man ja auch Specialmissionen hinsenden.

Und wieder erreichte Bismarck, was er wollte. — Die deutsche Botschaft am heiligen Stuhl hörte mit dem 5. 12. 74 ¹⁴⁵) auf, zu existieren.

Aus diesem Grunde erübrigt es sich für unsere Abhandlung, auf den Kulturkampf näher einzugehen, da diplomatische Verhandlungen wegen Fehlens einer Gesandtschaft in Rom durch diese nicht geführt werden konnten.

Erst sieben Jahre später, im Jahre 1882, wurde von der preussischen Regierung in ihren Kammern der Antrag auf Neuerrichtung des römischen Gesandtschaftsposten gestellt, und die erforderlichen Mittel von diesen bewilligt. ¹⁴⁶)

8.) Es war damals (1882) noch immer nicht Frieden geworden zwischen Rom und Berlin; man bedurfte also eines geschickten Diplomaten zur Vertretung, der auf den viel verschlungenen Wegen der weltumspannenden Papstpolitik nicht den rechten Blick verlor und der Rom und römische Art kannte. Hierzu wußte Bismarck keinen besseren als Kurd von Schloezer, der 1862—69 als Legationsrat beim päpstlichen Stuhl beglaubigt gewesen ¹⁴⁷) und z. Zt.

¹⁴⁴) vergl. Stenogr. Berichte 1872, Seite 509 und 1881/82, Seite 103.

¹⁴⁵) vergl. Esch, Dissertation S. 60.

¹⁴⁶) Stenogr. Berichte 1882. S. 102 ff., 712 ff.

¹⁴⁷) siehe Seite 38 unserer Abhandlung.

Kaiserlich Deutscher Botschafter in Washington war. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. 4. 82 vertauschte er diesen Posten mit dem römischen.

Seine Wahl wurde allenthalben gutgeheißen. Man war der Ansicht, daß Fürst Bismarck sich darüber klar geworden war, Schloezer sei für die erfolgreiche Führung der Verhandlungen mit Rom die geeignetste Persönlichkeit.

Interessant ist, daß Schloezer wie Humboldt, Niebuhr und Bunsen großen wissenschaftlichen Studien obgelegen hatte; er ist kein unbedeutender Historiker gewesen. Trotzdem hat er die ihm anvertrauten preußischen Interessen ausgezeichnet vertreten.

Seine gründliche Kenntnis der päpstlichen Diplomatie noch aus der Zeit der weltlichen Herrschaft her sowie seine Studien betreffend Ausbreitung des Katholizismus auf dem Kontinent und in Amerika sind ihm dabei nicht zu verachtende Stützen gewesen.

Seine Aufgabe bestand zunächst darin, die feindlichen Elemente, Staat und Kirche, zu versöhnen, ein Unternehmen, dessen Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen waren. „Es gehört großer Mut, Ruhe, Tugend, Kraft dazu, um nur einigermaßen auszuhalten“, schreibt dem neuernannten preußischen Vertreter sein Gönner in Rom, der uns schon bekannte Kardinal Hohenlohe. ¹⁴⁸⁾

Und doch hat Schloezer¹⁴⁹⁾ nicht nur verstanden, es in Rom auszuhalten; er hat es sogar dahin gebracht, beim Papste Leo XIII. persona gratissima zu werden, wie das Abschiedsgeschenk des Papstes an Schloezer — ein Bild des heiligen Vaters mit dem Motto: „Vir fidelis et prudens multum laudabitur“ — es beweist.

Aber trotz guten Willens auf beiden Seiten wollten zunächst die Friedensverhandlungen, die Schloezer führte, keinen nennenswerten Fortschritt machen, obwohl verschiedene Ereignisse, wie der Kronprinzenbesuch beim Papste (1883) eher förderlich als hindernd hätten sein müssen.

Schließlich hatte Schloezers Geduld die bekannte päpstliche Vorsorglichkeit, die alles lieber morgen besser, als heute gut getan wissen will, überstanden; er hat sich durchgesetzt, wenn es auch nur schrittweise ging.

¹⁴⁸⁾ vergl. Curtius, Seite 122.

¹⁴⁹⁾ vergl. seine „römischen Briefe“.

Zunächst erreichte es der Gesandte, daß der Papst dem heftigen Kulturkämpfer Kardinal Ledochowski, der gegen den angestrebten Friedensschluß mit seinem ganzen preußeneindlichen Einfluß intrigierte, die Gastfreundschaft kündigte; dann aber tritt er nebst den ihm befreundeten Monsignores Galimberti und Montel¹⁵⁰⁾ mit aller ihm zu Gebote stehenden Gewandtheit für eine Verständigung ein, die dann ihren Abschluß findet in der Aufhebung der „Maigesetze“ (Friedensgesetze vom 31. 5. 86 und 13. 3. 87) im April 1886, bei welcher Gelegenheit Schloezer auf Bismarcks Geheiß persönlich in Berlin zu erscheinen hatte.

Gleichzeitig wurde damals auf Anregen des Reichskanzlers von der Kurie der zwischen Deutschland und Spanien ausgesprochene Zwist betreffend die Karolinen-Inseln zur Zufriedenheit geschlichtet, an welchem Erfolg Schloezer auch beteiligt war, zumal sein Freund Galimberti das Schiedsrichteramt ganz allein führte.¹⁵¹⁾

Kein Wunder, daß des römischen Gesandten Name damals in seinem Vaterlande zu den meistgenannten gehörte; man vergl. das Gedicht „Die Geschichte des Herrn von Schloezer“, die anfangs der 80er Jahre im „Kladderadatsch“ erschien.¹⁵²⁾

Leider liegen die politischen Berichte Schloezers der Öffentlichkeit nicht vor, doch kann man aus dem Gesagten wohl schließen, daß er dem Fürsten Bismarck ein verständiger und wertvoller Mitarbeiter gewesen ist.¹⁵³⁾

So gewandt, sich mit allen Menschen auf guten Fuß stellen zu können, ist wohl niemand. Auch Schloezer hatte an dem vor wenigen Jahren verstorbenen Kardinal Rampolla einen persönlichen Gegner, vielleicht deshalb, weil sich der Gesandte beim Papste so hoher Gunst erfreute.

Als Rampolla 1887 das päpstliche Staats-Sekretariat übernahm, begannen fortwährende Intrigen gegen Schloezer zu spielen.

¹⁵⁰⁾ Eine Würdigung dieser Männer findet man bei Curtius, Seite 129 und 137 ff.

¹⁵¹⁾ vergl. Curtius, S. 129, Pohl, im „Hochland“ IV, 8. Heft, Seite 203. (Die offiz. Aktenst. finden sich im Staatsarchiv, Bd. 46.)

¹⁵²⁾ Curtius, Seite 124.

¹⁵³⁾ Wie Bismarck die im 2. Teil näher behandelte römische Frage ausnutzte, sieht man bei Hilgenreiner, Einleitung.

die aber erst dann an Bedeutung gewannen, als Bismarck aus dem Amte schied, womit Schloezer gewissermaßen die diplomatische Basis entzogen wurde. ¹⁵⁴⁾

Durch einen Erlaß vom 23. 7. 92, von Caprivi unterzeichnet, wurde Schloezer ganz unerwartet und deshalb so befremdend mitgeteilt, daß man daran denke, seinen Posten anderweit zu besetzen, worauf er sein Entlassungsgesuch einzureichen sich genötigt sah.

9.) Sein Nachfolger wurde Herr von Bülow, der den Posten bis 1898 verwaltete, in welchem Jahre ihn Freiherr von Rothenhan ablöste. ¹⁵⁵⁾ Diesem folgte am 8. 1. 1908 Dr. v. Mühlberg. ¹⁵⁶⁾

Die Tätigkeit dieser letzten drei Gesandten war eine verhältnismäßig recht ruhige; nachdem die Wogen des Kulturkampfes sich geglättet hatten, ist wieder wie unter Friedrich Wilhelm IV Ruhe und Frieden eingekehrt.

Die Jahre 1901/02 sahen eine außerordentliche Mission des Reiches in der Person des Grafen Hertling in Rom, die wegen Errichtung einer katholischen Fakultät an der Straßburger Universität verhandelte. ¹⁵⁷⁾

Gelegentlich des Jubiläums Leos XIII. (1903) entsandte das Reich eine dreiköpfige Abordnung, um dem Jubilar die Glückwünsche der deutschen Regierung zu übermitteln.

Auch die gelegentlich der Veröffentlichung der Borromäus-Enzyklika (1910) gepflogenen Verhandlungen zwischen Rom und Berlin nahmen einen durchaus korrekten und ruhigen Verlauf, obgleich die evangelische Tagespresse wegen verschiedener Wendungen in der Enzyklika schärfste Schritte heischte.

Pius X, ¹⁵⁸⁾ Papst seit 1903, hatte, sobald er von dem schlechten Eindruck, den die Enzyklika bei den Nichtkatholiken

¹⁵⁴⁾ Über solche Intrigen vergl. man Curtius Seite 136.

¹⁵⁵⁾ Mirbt, Gesandtschaft S. 43.

¹⁵⁶⁾ Gothaischer Hofkalender 1914, S. 1014.

Die weiteren Ausführungen des folgenden Absatzes beruhen z. T. auf den Mitteilungen eines guten Kenners des heutigen Roms, nämlich des Herrn Grafen F. L. Voltolini, Zürich, dem der Verfasser auch an dieser Stelle verbindlichst dankt.

¹⁵⁷⁾ vergl. hierzu Stntz, S. 88, Anm. 2 und die dort angezogene Literatur.

¹⁵⁸⁾ vgl. hierzu de Waal, Papst Pius X.

Deutschlands hervorgerufen hatte, Kenntnis erhielt, angeordnet, die Enzyklika solle in Deutschland nicht veröffentlicht werden. Dem preußischen Gesandten ließ er durch seinen Kardinal-Staatssekretär die Versicherung werden, „daß Se. Heiligkeit mit wahren Bedauern die Nachricht von einer solchen Erregung vernommen habe, da irgend welche Absicht, die Nichtkatholiken Deutschlands oder dessen Fürsten zu kränken, seiner Seele ganz und gar fernlag“¹⁵⁹⁾

Auf diese Weise brach die Kurie einem aufkeimenden Zwist von vonherein die Spitze ab.

Ebenso wurde auf dem Gebiete der gemischten Ehen ein tüchtiger Schritt für den konfessionellen Frieden in Deutschland vorwärts getan.

Die Dekrete „Provida“ vom 18. 1. 1906 und „Ne temere“ vom 2. 8. 1907 gaben endlich den überlebten Standpunkte mittelalterlicher Dogmatik in richtiger Würdigung heutiger Verhältnisse auf, den Standpunkt, nach dem alle rite Getauften ohne weiteres der katholischen Kirche als angehörig zu betrachten seien. Hieraus folgerte man, daß die bürgerlichen Ehen solcher (man darf wohl sagen) „Psdeudo-Katholiken“ ungültig wären, was in gleicher Weise für die Mischehen galt, wenn die z. T. rigorosen kirchlichen Vorschriften und Formalitäten nicht beachtet worden waren.

Es bedeutet, wie gesagt, einen Schritt weiter auf der Bahn zu einem dauernden konfessionellen Frieden in Deutschland, daß durch das erste Dekret die deutschen Mischehen nunmehr als vollgültig anerkannt wurden und durch das zweite auch die akatholischen Christenehen der ganzen Welt.¹⁶⁰⁾

Wenn man zu diesem freudigen Ergebnis eines Konfliktes, der im neunzehnten Jahrhundert Staat und Kirche in schärfsten Gegensatz gebracht hatte, noch etwas zu sagen hat, so wäre es folgendes: Warum konnte das Ergebnis nicht schon früher und wie jetzt ohne Kämpfe erreicht werden?

¹⁵⁹⁾ Hilling, III. Seite 4/5.

¹⁶⁰⁾ vgl. Hilling, I. Seite 195/129 u. III. Seite 8.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man als Grund hierfür den im allgemeinen friedfertigen Charakter der Päpste Leo XIII. und Pius X. ansieht. Diese haben mit mancher überlebten Auffassung aufgeräumt, deren hartnäckiges Festhalten nur Verdruß und Verwunderung hervorrief.

In ähnlicher Weise charakterisiert auch der Gesandte v. Mühlberg gelegentlich einer Kaiser-Geburtstagsrede 1913 den Papst Pius X. ¹⁶¹⁾ Er sagt u. a. ausdrücklich von ihm, daß er „von friedfertiger, versöhnlicher und konzilianter Natur“ sei. Die Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes während der letzten Jahre sei der Kurie durchaus unerwünscht gewesen.

Neben dieser toleranten Gesinnung ist es aber auch dem Umstande, daß die deutsche Regierung durch die gewitterschwüle internationale Lage des letzten Jahrzehntes vor Ausbruch des Weltkrieges gänzlich in Anspruch genommen wurde, zu verdanken, daß alle Reibereien auf kirchlich-politischen Gebiete vermieden wurden.

Bald nach Beginn des Weltkrieges stirbt Papst Pius X.; ihm folgt am 20. 8. 1914 Benedikt XV. ¹⁶²⁾

Als dann Ende Mai 1915 Italien an Deutschlands Verbündeten den Krieg erklärte, verließ der preußische Gesandte beim Papst gleichzeitig mit seinem bayerischen Kollegen und dem deutschen Botschafter beim Quirinal das Land, welches ihm den freien Verkehr mit seiner Regierung nicht gestatten wollte. ¹⁶³⁾

Ob man Italien durch Aufrollung der „römischen Frage“ größere Verlegenheiten bereitet hätte, indem man sich auf den Buchstaben des Garantgesetzes versteifte und den Gesandten anwies, auf seinem Posten auszuharren, mag dahingestellt bleiben. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß Italien, welches langjährige Bündnisverträge aus „sacro egoismo“ zerriß, auch das von ihm verbriefte Garantgesetz nicht beachtet und die Abreise unseres Gesandten nötigenfalls gewaltsam erzwungen hätte.

¹⁶¹⁾ Hilling III. S. 5, Anm. 2 u. die dort zitierte „Kölnische Volkszeitung“.

¹⁶²⁾ hierzu de Waal, Papst Benedikt XV.

¹⁶³⁾ vergl. Neue Züricher Zeitung v. 4. 6. 15 Nr. 691, vom 21. 1. 16 Nr. 108 und vom 10. 12. 15 Nr. 1686.

Eine solche Austreibung der Gesandten bei der Kurie hätte, selbst einen päpstlichen Protest vorausgesetzt, gegenüber den mannigfachen und ungeheuerlichen Vergehen die die Verbündeten Italiens sich in diesem Kriege haben zuschulden kommen lassen (man denke nur an die Vergewaltigung des neutralen Griechenlands) keinen allzugroßen Eindruck in der Welt hervorgerufen.

Es sei schließlich noch erwähnt, ohne daran irgendwelche Kritik üben zu wollen, daß das Auswärtige Amt die Gepflogenheit befolgt, nur unverheiratete Männer als Gesandte beim päpstlichen Stuhle zu beglaubigen.

Die Frage nach der Zukunft unserer Gesandtschaft wird von uns im dritten Teile der Abhandlung näher behandelt werden.

II. (rechtsdogmatischer) Teil.

1.) Unter dem Begriffe Gesandtschaftsrecht kann man zweierlei verstehen:

Objektiv aufgefaßt bedeutet es den Inbegriff der Rechtsbestimmungen, die für den internationalen diplomatischen Verkehr gelten; es umfaßt als solches sämtliche Vorschriften über Beglaubigung, Empfang, Vorrechte, Rang, Arten, Befugnisse und Abberufungen von Gesandten und würde sprachlich richtiger „Gesandtenrecht“ heißen; ¹⁶⁴⁾

subjektiv aufgefaßt versteht man das Recht, Gesandte zu empfangen und zu schicken.

In diesem zweiten Falle spricht man besser von Gesandtschaftsfähigkeit als von einem solchen Rechte; denn ein Recht würde notwendigerweise einen Anspruch des Berechtigten gegenüber einem anderen in sich schließen müssen. Dieser hätte die Ausübung des Rechtes zu dulden. Das Vorliegen einer solchen korrespondierenden Pflicht ist aber mit der überwiegenden Meinung der Literatur zu verneinen. ¹⁶⁵⁾

¹⁶⁴⁾ vergl. Esch, S. 20, Geffcken, in Holtzendorff's Hdb. III, S. 605 und besonders Rivier, S. 246.

¹⁶⁵⁾ vergl. die zutreffenden Ausführungen bei Esch, S. 16 ff.

Die: Gesandtschaftsfähigkeit ist eine aktive und passive je nachdem Gesandte entsendet oder empfangen werden. Bisweilen besteht nur die eine der beiden Arten; ein Korrespondieren beider ist nicht unbedingt erforderlich. ¹⁶⁶⁾

Wer hat nun Gesandtschaftsfähigkeit?

Nach Ullmann ¹⁶⁷⁾ ist sie „ein Attribut jener staatlichen Gemeinwesen, denen auf dem Boden des heutigen Völkerrechtes die Eigenschaft eines völkerrechtlichen Subjektes zukommt.“ Rivier ¹⁶⁸⁾ ist der Ansicht: „Nur souveräne Staaten haben volles aktives und passives Gesandtschaftsrecht.“ Nach Liszt ¹⁶⁹⁾ ist es der Ausfluß der staatlichen Souveränität.

Diese allgemein anerkannten Sätze sind für die weitere Behandlung im Auge zu behalten.

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes steht dem Staatsoberhaupt als Repräsentanten und Inhaber der Staatsgewalt zu, da es sich bei Gesandtschaften um die Vertretung des ganzen Staates handelt. ¹⁷⁰⁾

Ist somit Gesandtschaftsfähigkeit ein Attribut der völkerrechtlichen Souveränität, so gilt es nunmehr für uns, diesen Begriff zu formulieren, wenn wir der Frage näher treten wollen, ob der Papst und Preußen als gesandtschaftsfähig anzusprechen sind.

Die in vielen wissenschaftlichen Abhandlungen gegebenen Begriffsbestimmungen über Souveränität sind sich untereinander so uneinig, daß man von einem feststehenden Begriff kaum reden kann.

Auf die einzelnen Meinungen einzugehen, würde außerhalb des Rahmens unserer Abhandlung liegen; ¹⁷¹⁾ wir schließen uns der überwiegenden Meinung an, wenn wir sagen: Souveränität ist imperium, summa potestas, also oberste Gewalt oder höchste selbstständige Staatswürde (Landesherrlichkeit) unter vollkommener

¹⁶⁶⁾ Esch, Seite 20.

¹⁶⁷⁾ in Marquardens Hdb. Seite 91.

¹⁶⁸⁾ Seite 246/48.

¹⁶⁹⁾ Seite 130.

¹⁷⁰⁾ Ullmann, a. a. O.

¹⁷¹⁾ man vergl. Linden.

Verneinung einer Abhängigkeit. ¹⁷²⁾ Die Souveränität äußert sich als uneingeschränkte Handlungsfähigkeit im Völkerleben.

Ihr unterliegt als Objekt ein Staatsgebiet mit seiner Bevölkerung; sie wird ausgeübt vom Staatsoberhaupt; bei monarchischer Verfassung also von dem Alleinherrscher, der als Träger und Inhaber der Staatsgewalt und als ihr Repräsentant, „gleichsam als eine Personifikation der Staatsgewalt betrachtet wird.“ ¹⁷³⁾

Wenden wir das also Gesagte auf die preußische Gesandtschaft beim Vatikan an, so wird es sich hinsichtlich der rechtlichen Beschaffenheit unserer Gesandtschaft um die Frage handeln, ob beide Teile, Papst und Preußen, Gesandtschaftsfähigkeit besitzen, oder ob, da preußische und päpstliche Gesandte (Nuntien und Internuntien) tatsächlich bestehen, dieser Zustand dem Völkerrechte gemäß ist.

2.) Die Stellung des Papstes im Völkerrechtsleben ist nicht immer die gleiche gewesen.

Das Mittelalter sah die Obergewalt des Papsttums über die ganze Christenheit auf Grund der Zweischwerter-Lehre. Papst Alexander II. (Borgia) teilte 1493 die Welt, soweit sie sich nicht schon unter christlicher Herrschaft befand, zwischen Spanien und Portugal auf und die Staaten erkannten diesen Machtspruch ohne weiteres an. ¹⁷⁴⁾

Das moderne Völkerecht „als das echte Kind der Reformation“ ¹⁷⁵⁾ entwand dem Oberhaupte der katholischen Kirche die alles überragende Machtfülle, indem die päpstliche Obergewalt von den aufstrebenden protestantischen Völkern nicht mehr anerkannt wurde; der Papst sank in seiner Bedeutung langsam zum Beherrscher eines Mittelstaates (Kirchenstaat) herab.

Als solcher hat er aber auch die sogenannten äußeren Funktionen der Souveränität, nämlich selbstständigen Abschluß

¹⁷²⁾ Bluntschli, Seite 14, Jellinek, S. 475, Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 57/58, Liszt, S. 27.

¹⁷³⁾ Bluntschli, a. a. O.; auch Gareis, S. 101.

¹⁷⁴⁾ Bornhak i. d. Grenzboten. S. 321 (1915).

¹⁷⁵⁾ Bornhak, a. a. O.

von Staatsverträgen, Gesandtschaftsrecht und Recht zum Kriegführen ausgeübt. ¹⁷⁶⁾

Er hat Staatsverträge (nicht nur Konkordate, die Verträge nicht völkerrechtlicher Natur sind ¹⁷⁷⁾) noch anfangs des neunzehnten Jahrhunderts geschlossen, jederzeit Gesandte ausgeschickt und empfangen und Kriege noch bis in die letzte Zeit seiner weltlichen Herrschaft geführt (Schlachten von Castelfidardo 1859 und Mentana 1867 gegen Piemont ¹⁷⁸⁾.)

Er war Oberhaupt eines (zwar kleinen) Staatsgebietes und über dessen Bevölkerung und er hat die ihm als solchen zustehende Macht (wenn auch mit kurzen Unterbrechungen) im allgemeinen unbeschränkt ausgeübt.

Man muß den Papst als Beherrscher des Kirchenstaates als Souverän ansprechen, was wohl allgemein anerkannt ist.

Eine durchgreifende Veränderung seiner völkerrechtlichen Stellung trat aber ein, als der Kirchenstaat am 6. 10. 1870 ¹⁷⁹⁾ bei der Errichtung des Königreichs Italien ein Teil dieses neuen Nationalstaates wurde, der Papst seiner weltlichen Herrschaft verlustig ging und sich als „freiwilliger Gefangener“ auf den Vatikan zurückzog.

Behielt er gleichwohl die Souveränität?

Diese heißumstrittene Frage ist nach unseren obigen Darlegungen ohne weiteres zu verneinen, allein schon um deswillen, weil nur Staaten nach übereinstimmender Ansicht der völkerrechtlichen Literatur souverän sind. ¹⁸⁰⁾

Souveränität ist eben gleichbedeutend mit oberster Gewalt, die sich auf ein Volk und ein Gebiet erstreckt, und zwar ohne jede Beschränkung. Mit dem Verluste dieser Gewalt, insbesondere durch der ihr eigenen Rechte der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtssprechung, ist auch die völkerrechtliche Souveränität untergegangen.

¹⁷⁶⁾ Rivier, Seite 82, 188; Liszt, S. 54.

¹⁷⁷⁾ Rivier, S. 307; Gareis, S. 45; Liszt, S. 50.

¹⁷⁸⁾ Ullmann, a. a. O., S. 62 und Hilgenreiner, S. 34 und 37.

¹⁷⁹⁾ Esch, Seite 58.

¹⁸⁰⁾ Esch, a. a. O.

Das wird auch durch die Tatsache besonders beleuchtet, daß der Papst seit 1870 nicht mehr wie zuvor die äußeren Funktionen der Souveränität ausgeübt hat: er hat keine Staatsverträge mehr geschlossen, keine Kriege mehr geführt (er kann, wie Blunt-schli¹⁸¹⁾ zutreffend ausführt, garnicht mehr Kriegspartei sein,) und von dem Gesandtschaftsrechte ist ihm lediglich das passive verblieben.

Wie es mit diesem wichtigsten ¹⁸²⁾ Rechte des Papstes aber bestellt ist, das haben die letzten Ereignisse des gegenwärtigen Krieges gezeigt, als die italienische Regierung nach ihrer Kriegserklärung an Oesterreich trotz aller im Garantiesetz gegebenen Zusicherungen die Vertreter ihrer bisherigen Verbündeten beim päpstlichen Stuhle dadurch zwang, Italien und das „unantastbare“ Gebiet des Papstes zu verlassen ¹⁸³⁾, daß sie ihnen nicht den freien Verkehr mit ihren Regierungen gestatten wollte.

Fragt man, warum wohl der Papst nicht mehr die Funktionen der Souveränität ausübte, so dürfte die Antwort, daß er nach Verlust seiner weltlichen Herrschaft eben nicht mehr dazu imstande ist, der Wahrheit am nächsten kommen.

Der Papst kann auch nicht den bei ihm beglaubigten diplomatischen Vertretern die Vorrechte, die diese gemäß Völkerrecht sonst allenthalben genießen, wie: Unverletzbarkeit, Exemption von der Strafgerichtsbarkeit usw. gewähren, letzteres schon deshalb nicht, weil der Papst selbst keine Juristktion mehr ausübt, diese vielmehr auf die italienische Krone übergegangen ist.

Wie man nach dem Gesagten eine päpstliche Souveränität im Sinne des Völkerrechts noch als bestehend behaupten will, erscheint aussichtslos. Es mögen trotzdem noch folgende der zahlreichen dahingehenden Versuche einer kurzen Behandlung unterzogen sein.

Die päpstliche Souveränität sei noch garnicht untergegangen, denn die Besetzung des Kirchenstaates seitens der Italiener stelle sich dar als ein gewöhnlicher Raub, woran auch eine (tatsächlich stattgehabte) Volksabstimmung ¹⁸⁴⁾ nichts ändern könne.

¹⁸¹⁾ Seite 21; auch Laband „D. Jur. Ztg.“ 1915, Seite 646.

¹⁸²⁾ Linden, Anm. 69.

¹⁸³⁾ Literatur siehe Anm. 163 d. Abhlg.

¹⁸⁴⁾ Bei der 153681 Stimmen für, 1507 gegen eine Vereinigung mit Italien waren; vergl. Mirbt, Geschichte, Seite 155.

Durch diese räuberische Handlung sei für das in Italien herrschende Haus Savoyen nur eine illegitime Souveränität begründet worden. Die legitime sei dem Papste verblieben. Die einzige Möglichkeit, durch die eine legitime Souveränität untergehen kann, der Verzicht, liege nicht vor; im Gegenteil, der Papst beanspruche noch heute die Herrschaft über das ihm entrissene Gebiet.

Das Letztere mag zutreffend sein, obwohl bemerkt werden muß, daß Pius IX. zu einem Verzicht bereit war, von dem ihm jedoch die Zelanti wieder abzubringen wußten; ¹⁸⁵⁾ trotzdem ist der Absicht von Gareis ¹⁸⁶⁾ beizustimmen, der eine legitime Souveränität entstehen läßt, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. die Herrschaft des Usurpators (hier Haus Savoyen) hat einen dauernden und ruhigen Bestand,
2. sie wird von den anderen Mächten anerkannt.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß beide Voraussetzungen im vorliegenden Falle zutreffen. Das einheitliche Italien ist eine vollzogene und anerkannte Tatsache, und so viel Unruhen, wie sie Rom unter päpstlicher Herrschaft sah (während des ganzen neunzehnten Jahrhunderts ¹⁸⁷⁾), haben sich unter der neuen Regierung nicht ereignet.

Linden ¹⁸⁸⁾ kommt zu einem richtigen Ergebnis, wenn er sagt, das Haus Savoyen habe so die legitime Souveränität erlangt, der Papst sie tatsächlich und rechtlich eingebüßt.

Wenn ihm durch den Artikel 5 des (unten näher behandelten) Garantiesetzes die „Herrschaft“ (es ist wohl nur dauernder Nießbrauch ¹⁸⁹⁾ über einige Gärten und Paläste belassen wurde, so kann das nicht als genügend für die Voraussetzungen einer

¹⁸⁵⁾ vergl. Kraus, S. 90; auch Geffcken, a. a. O., Seite 164 ff.

¹⁸⁶⁾ Institutionen, Seite 91.

¹⁸⁷⁾ vgl. z. B. Nielsen, S. 375 ff. und 417 ff., sowie die bei Kraus S. 5 eingangs zitierten Worte des Ugo Foscolo und ebenda, Seite 6 u. 17.

¹⁸⁸⁾ Seite 25 ff.

¹⁸⁹⁾ vgl. die im Art. der neuen Züricher Zeitung vom 16. 1. 17 No. 88 wiedergegebene Ansicht des Präfekten der vatikan. Bibliothek Ehrle und Bornhak a. a. O. S. 322.

Souveränität angesehen werden, ¹⁹⁰⁾ umsomehr, als auch dieses kleine Gebiet trotz aller Zusicherungen von dritter Seite angetastet wurde, ohne daß der Papst sich dagegen wehren konnte, wie wir oben gezeigt haben.

Man hat weiter versucht ¹⁹¹⁾, die Souveränität des Papstes auf die Bestimmungen des italienischen Garantiegesetzes vom 13. 5. 1871 zu gründen, welches Gesetz dem Papste im Artikel 3 „Souveräne Ehren“ und im Artikel 11 das Gesandtschaftsrecht gewährt.

Auch dieser Versuch schlägt fehl. Denn, abgesehen von dem Umstande, daß der Papst das genannte Gesetz bis zum heutigen Tage noch nicht als für ihn verbindlich anerkannt hat, sondern der Ansicht ist, das Verhältnis zwischen Quirinal und Vatikan sei nur durch den am 20. 9. 1870 abgeschlossenen Waffenstillstand mit dem General Cadorna oberflächlich geregelt, ¹⁹²⁾ ist die Macht, welche die Garantie für die zugesicherten Rechte übernommen hat, lediglich die italienische Regierung, ¹⁹³⁾ nachdem Verhandlungen auf völkerrechtlicher Grundlage im Jahre 1862 an dem päpstlichen „Non possumus“ gescheitert waren. ¹⁹⁴⁾

Was Italien aber dem Papste zuerkennen wollte, das ist klar und in nicht mißzuverstehender Weise in der bei Hilgenreiner ¹⁹⁵⁾ angeführten Thronrede anläßlich der ersten Eröffnung der italienischen Kammer gesagt:

„Wir (d. h. die italienische Regierung bzw. der König) halten die feierlichen Verpflichtungen aufrecht, die wir uns selbst gegenüber eingegangen, die volle Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles in der Ausübung seines religiösen Amtes und in seinen Beziehungen zum Katholizismus zu wahren.“

¹⁹⁰⁾ vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Linden, § 6.

¹⁹¹⁾ so von Schulte, Lehrbuch, Seite 108, Anm. 9.

¹⁹²⁾ verg. die beachtenswerten Artikel des Grafen Voltolini i. d. Neuen Zürcher Zeitung vom 4. 6. 15 No. 691 und v. 21. 1. 16. No. 108.

¹⁹³⁾ vergl. Jenny, Seite 40 u. die dort Zitierten, auch Ullmann, a. a. O., S. 63.

¹⁹⁴⁾ Hilgenreiner, S. 36.

¹⁹⁵⁾ S. 40.

Italien verpflichtete also nur sich zur Beachtung des Gesetzes andere Staaten konnten mit dieser Erklärung ebensowenig wie durch das erlassene Gesetz gebunden werden.

Wie die eingeräumten Rechte, insbesondere das Gesandtschaftsrecht von Italien im gegenwärtigem Kriege behandelt worden sind, haben wir oben ausgeführt. Nicht einmal das im Artikel 12 des Garantgesetzes zugestandene Recht der Korrespondenzfreiheit des Papstes ist beachtet geblieben; ¹⁹⁶⁾ auch nicht die zugesicherte Unbetretbarkeit des päpstlichen „Gebietes“, denn man vertrieb rücksichtslos den Prälaten von Gerlach aus Rom, nachdem man ihn des Hochverrats beschuldigt hatte. ¹⁹⁷⁾

Man wird auch Italien das Recht zuerkennen müssen, das Garantgesetz als ein einseitiges, von seinen gesetzgebenden Faktoren erlassenes nach freiem Ermessen abzuändern, ¹⁹⁸⁾ mag man auch über die Handlungsweise einer Regierung, die ihr verpfändetes Wort nicht einlöst, verschiedener Ansicht sein.

Jedenfalls kann von einer Unabhängigkeit des päpstlichen Verkehrs mit anderen Staaten nach unseren Ausführungen wohl kaum die Rede sein. Und das muß als unbedingte Voraussetzung für das Bestehen einer völkerrechtlichen Souveränität festgehalten werden.

Ebensowenig läßt sich eine Souveränität des Papstes darauf gründen, daß er das geistliche Oberhaupt der katholischen Kirche ist und damit eine moralische Macht darstellt, wie es z. B. Hilgenreiner ¹⁹⁹⁾ zu tun versucht.

Eine solche spirituelle Souveränität kann nicht der Grund und Boden sein, auf dem eine Gesandtschaftsfähigkeit bestehen könnte. Dazu ist Staatsmacht erforderlich und das ist etwas grundverschiedenes. ²⁰⁰⁾

¹⁹⁶⁾ Hilgenreiner, Seite 47; der angeführte Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung“, v. 4. 6. 15 u. ebenda am 28. 6. 15 No. 818 und v. 5. 11. 15 No. 1487.

¹⁹⁷⁾ B. Z. am Mittag vom 15. 1. 17 und Neue Zürcher Ztg. v. 14. 3. 17 No. 449.

¹⁹⁸⁾ so Jenny, Seite 42 ff. und Laband, Deutsche Jur. Ztg. 1915 S. 643.

¹⁹⁹⁾ Seite 7 ff.

²⁰⁰⁾ Hübler, Seite 22; ders. Ansicht Zorn, Annalen 1882, Seite 91.

Wenn trotzdem päpstliche Gesandte auch in dem vergangenen letzten halben Jahrhundert toleriert wurden, so geschah das zu dem Zwecke, den „weltgeschichtlichen und universellen Beruf des Kirchenhauptes einer Weltkirche zu ehren und zu schützen“, sowie dahingehenden Wünschen der katholischen Bevölkerung entgegen zu kommen. ²⁰¹⁾

Von unserer Ansicht können wir auch nicht durch die von den Verfechtern der päpstlichen Souveränität so häufig ins Treffen geführte und möglicherweise als richtig zugestandene Behauptung, die katholische Kirche sei universell, abgebracht werden. Im Gegenteil: das bestärkt uns nur in unserer Meinung. Denn der Kirche gebricht es darnach an einem wesentlichen Bestandsmerkmale des Völkerrechtssubjektes: an der festgefügtten Geschlossenheit eines Volkes oder, wie Liszt ²⁰²⁾ sagt, an der auf einem bestimmten Gebiete angesiedelten menschlichen Gemeinschaft.

Daß der Papst etwa über die Katholiken (oder gar Christen) aller Nationen im Sinne des Völkerrechts Herrscher ist, dürfte doch heute, wo die Zweischwerterlehre nicht mehr diskutabel ist, selbst von den heftigsten und überzeugtesten Vorkämpfern der päpstlichen Souveränität im Ernst nicht mehr behauptet werden können.

Die von Hilgenreiner ²⁰³⁾, dessen Ausführungen in vielen Punkten rückhaltlos beizupflichten ist, angeführten Gründe bedürfen, soweit sie sich auf die Bibel und die Kirchenväter beziehen, keinerlei Widerlegung. Solche Quellen kann ein Recht zwischen freien Völkern verschiedener Religion nicht anerkennen. ²⁰⁴⁾

Es muß nochmals hervorgehoben werden: der Begriff der Souveränität ist unlösbar verbunden mit dem des Staates; ohne einen solchen ist die Souveränität undenkbar. ²⁰⁵⁾

Den Papst nach dem Gesagten als italienischen Untertan bezeichnen zu wollen, würde wohl etwas zu weit gehen. Man tritt besser der Ansicht Lindens ²⁰⁶⁾ bei, der den Papst als exter-

²⁰¹⁾ vergl. Bluntschli, S. 18 u. Jenny, Seite 36 und 60.

²⁰²⁾ Seite 21.

²⁰³⁾ a. a. O., Seite 7 ff.

²⁰⁴⁾ Ders. Ansicht Hübler, Seite 22.

²⁰⁵⁾ So insbesondere Geffcken, a. a. O. Seite 181, dem Hilgenreiner S. 46 zustimmt; auch Rivier, S. 113; Esch, Seite 113; Gareis, S. 43/44 und Hübler Seite 20 ff.

ritorial, d. h. „von allen mit der Territorialgewalt eines anderen Staates (Italien) zusammenhängenden Hoheitsrechten ausgenommen“ bezeichnet. Souverän ist er jedoch auf keinen Fall; auch nicht Halbsouverän.²⁰⁷⁾

Dagegen muß festgestellt werden, daß der Papst sich im Besitze einiger der Souveränität ähnlicher Rechte befindet, daß er, obwohl nicht als Souverän anerkannt, doch in einzelnen Punkten wie ein solcher behandelt wird und eine solche Behandlung auch fordern kann, wie z. B. bezüglich des Gesandtschaftsrechtes.²⁰⁸⁾

Denn wenn diese Rechte auch nur durch das italienische Garantiegesetz verbrieft sind und diese Bestimmung an sich, wie wir ausgeführt haben, für andere Staaten keine rechtliche Bindung im Sinne des Völkerrechts herbeiführen kann, so hat sich die rechtliche Grundlage dadurch anders gestaltet, daß viele Staaten²⁰⁹⁾ ihre diplomatischen Vertretungen, auch nach dem Untergange des selbständigen Kirchenstaates beim Vatikan haben bestehen lassen.

Hierin liegt eine stillschweigende, durch schlüssige Handlung kenntlich gemachte Anerkennung, zwar nicht der päpstlichen Souveränität, wohl aber der Gesandtschaftsfähigkeit.²¹⁰⁾

Man kann etwa so sagen: Die betreffenden Staaten stimmen mit Italien, nicht etwa mit dem Papste, der für eine tatsächliche Unverletzlichkeit der bei ihm beglaubigten fremden Gesandten keine Gewähr bieten kann, dahin überein, schließen also gewissermaßen einen formlosen, auf Gewohnheitsrecht gegründeten Völkerrechtsvertrag, daß der Papst ihre Gesandten empfangen kann und daß diese in der im Artikel 11 des Garantiegesetzes näher bezeichneten Art und Weise wie andere diplomatische Vertreter behandelt werden.

²⁰⁶⁾ Seite 42.

²⁰⁷⁾ Außer Linden auch Jenny, S. 23; ebenso Rivier, S. 113 und Gareis, S. 45.

²⁰⁸⁾ Ders. Ansicht Gareis, S. 102; a. A. Jenny S. 54 und 60.

²⁰⁹⁾ Die inzwischen unvollkommene Liste findet sich bei Mirbt, Gesandtschaft Seite 14.

²¹⁰⁾ Daß eine Anerkennung in dieser Form möglich ist, dazu vergl. Jenny, S. 14.

Dadurch hat das Gesetz in diesem Punkte durch stillschweigende Zustimmung für alle Vertragsparteien die Rechtskraft einer völkerrechtlichen Vereinbarung bekommen,²¹¹⁾ da die Vertragsparteien Rechtssubjekte im Sinne des Völkerrechts sind und sich über staatliche Hoheitsrechte geeinigt haben.²¹²⁾

Zusammenfassend stellen wir fest: obwohl der Papst nicht souverän ist, kann doch eine diplomatische Vertretung bei ihm begründet werden. Dieses wenig befriedigende Ergebnis beleuchtet die ganz eigenartige Stellung, in der sich der Papst z. Zt. befindet, sodaß man nicht ganz ohne Unrecht gesagt hat, die heutige Stellung des Papstes sei juristisch überhaupt nicht konstruierbar.

Ob Preußen seinerseits gesandtschaftsfähig ist, soll nunmehr untersucht werden.

Vorher sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß die einzigartige Stellung des Papstes²¹³⁾ durch das Garantiegesezt de facto nicht ausreichend geschützt ist. Bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen ist zu fordern, daß der Papst durch internationale Abmachungen bezüglich seiner Stellung zu Mächten, mit denen Italien in Kriegszustand gerät, sichergestellt sei, und zwar besser, als es durch das bisherige einseitige Gesetz geschehen ist.

Eine Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des Papstes können wir nicht befürworten.²¹⁴⁾ Selbst der Papst scheint neuerdings den Traum an eine Wiedererlangung der weltlichen Herrschaft aufgegeben zu haben; in seinen Verhandlungen mit Italien (anfangs 1916) fordert er nur die Internationalisierung des Garantiegesezes nebst gewissen finanziellen Verbesserungen.²¹⁵⁾

²¹¹⁾ vergl. Laband, Deutsche Jur.-Ztg. 1915 S. 643; ders. Ansicht anscheinend Liszt S. 50, Rivier, S. 115 und Esch S. 58.

²¹²⁾ Vergl. Liszt, Seite 179, Rivier, § 48 und Gareis, S. 180.

²¹³⁾ Vergl. z. B. die sich ergebenden interessanten Betrachtungen anläßlich der Reise des Kölner Erzbischofs v. Hartmann nach Rom in der Neuen Züricher Ztg. v. 26. 11. 15 Nr. 1601 und ebenda vom 22. 9. 16 Nr. 1504.

²¹⁴⁾ wie es Hilgenreiner S. 47 tut; übereinstimmend mit uns Graf Voltolini in der Züricher Ztg. v. 4. 6. 15. Vergl. auch ebenda vom 16. 1. 17 Nr. 83 sowie Geffken, a. a. O., S. 204.

²¹⁵⁾ N. Züricher Ztg. v. 10. 12. 15 Nr. 1686 und v. 21. 1. 16 Nr. 108 sowie Berl. Tgbl. vom 1. 4. 17.

Die Gründe, die gegen eine solche Wiederherstellung sprechen, sind in einer Rede Cavours,²¹⁶⁾ die noch heute als zeitgemäß angesehen werden kann, in zutreffender Weise wiedergegeben. Auch würde nur ein gänzlich zerschmettertes Italien sich in die Wiedererrichtung des Kirchenstaates finden.

Wenn der Jesuit Perrone ²¹⁷⁾ sie mit dem Argument forderte der Menschheit solle wenigstens in einem Staate das Musterbeispiel einer Regierung gezeigt werden, so kann man demgegenüber darauf hinweisen, daß die Zustände im alten Kirchenstaate nicht gerade das Ideal einer trefflichen Regierungsweise darstellten,²¹⁸⁾ und daß für die Zukunft kaum Besseres zu erwarten ist, nachdem sich Italien einmal geeinigt und seinen Einwohnern eine moderne Verfassung gegeben hat.

Selbst Vorschläge in dieser Richtung zu machen, ist eine undankbare Aufgabe, da man schwerlich zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis kommen würde.²¹⁹⁾ Wem aber die unumgängliche Forderung nach einer neuen Regelung der internationalen päpstlichen Stellung nach unseren Ausführungen noch nicht genügend begründet erscheint, der ersehe bei Bornhak,²²⁰⁾ wie schlecht es bisher mit dem Papste stand und wie die ihm gewährten kargen Rechte in Wirklichkeit durch den Italien beherrschenden Straßenpöbel beachtet wurden.

Über die völkerrechtliche Stellung der päpstlichen Gesandten braucht nichts gesagt zu werden, da die Kurie keinen Vertreter in Berlin unterhält.

3). Es ist ein merkwürdiger Zufall der Geschichte, daß just zur selben Zeit, als der Papst seine Souveränität verlor (1870), auch die Preußens unterging.

Was aber dort durch stärkere Gewalt erzwungen wurde, das geschah hier aus freien Stücken: Preußen schuf in Gemeinschaft

²¹⁶⁾ Kraus, S. 91 ff.

²¹⁷⁾ Kraus, S. 16.

²¹⁸⁾ vergl. z. B. Mirbt, Geschichte, Seite 63, 73 und 127 ff.

²¹⁹⁾ Auch Bornhak, in den Grenzboten 1915, findet keinen ihm zusagenden Vorschlag.

²²⁰⁾ a. a. O.

mit seinen deutschen Bruderstaaten, mit denen es gegen Frankreich zu Felde gezogen war, ein ihnen allen übergeordnetes Gemeinwesen, einen neuen Staat, das Deutsche Reich.

Preußen gab dabei seine bis zu diesem Zeitpunkte nicht zu bestreitende unbeschränkte Handlungsfähigkeit in völkerrechtlicher Beziehung auf; es übertrug (ebenso die anderen deutschen Staaten) die Ausübung seiner äußeren Hoheitsrechte (Kriegserklärung, Abschluß völkerrechtlicher Verträge und Gesandtschaftsrecht) dem neuentstandenen Reiche und wurde mit den anderen deutschen Einzelstaaten zum Bundesstaat im engeren Sinne des Wortes.

Damit verlor Preußen seine Souveränität.²²¹⁾

Denn bei Bundesstaaten in der weiteren Bedeutung dieses Begriffes (und das ist das Deutsche Reich nach fast einstimmiger Ansicht in der Literatur) steht der Regel nach die Ausübung der äußeren Hoheitsrechte der Bundesgewalt zu.²²²⁾

Somit müßte man nach dem Gesagten eine Gesandtschaftsfähigkeit des nicht mehr souveränen Preußens von vornherein verneinen. Denn: nur souveräne Staaten haben Gesandtschaftsfähigkeit.

Dieser Satz bedarf aber einer gewissen Einschränkung, wie sich auch aus unseren Ausführungen über die Gesandtschaftsfähigkeit des Papstes ergibt.

Esch²²³⁾ führt zutreffend folgendes aus: „Die Staaten, welche einem höheren Gesamtwillen unterstehen, wie die deutschen Einzelstaaten, sind in Bezug auf die durch diese Unterordnung nicht oder wenigstens nicht ausschließlich bestimmten Verhältnisse zu dritten Staaten Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft und haben als solche Gesandtschaftsfähigkeit.“

Der oben genannte Satz heißt also richtiger: „Nur souveräne Staaten haben volles Gesandtschaftsrecht“,²²⁴⁾ womit gleichzeitig gesagt ist, daß nichtsoveränen Staaten ein beschränktes Gesandtschaftsrecht wohl zustehen kann.

²²¹⁾ vergl. Esch, S. 113 und den dort zitierten Liphardt.

²²²⁾ Ullmann S. 93 und Zorn in den Annalen 1882, S. 90.

²²³⁾ auf Seite 113.

²²⁴⁾ so auch Rivier, Seite 246/48

Für die Erörterung der Frage, ob Preußen wenigstens im beschränkten Maße gesandtschaftsfähig ist, kommen als Quellen in Betracht:

- a) das Staatsrecht des deutschen Reiches, insbesondere die Reichsverfassung und die ihr gleichgestellten Verträge, soweit das Verhältnis Preußens zum Reich,
- b) Völkerrecht, soweit das Verhältnis Preußens zu dritten Staaten betroffen wird.²²⁵⁾

Zu a). Die Reichsverfassung regelt die Vertretung der Reichsinteressen durch eine Bestimmung, den Artikel 11 mit folgendem Wortlaut:

„Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit anderen Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.“

Es bedarf, da diese einzige Bestimmung nichts Positives über das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten sagt, einer Auslegung derselben.

Man könnte meinen, daß durch das Schweigen in dem angezogenen Artikel die ausschließliche Gesandtschaftsfähigkeit des Reiches ausgesprochen sei, und daß den Einzelstaaten nur die ausdrücklich erwähnten Rechte zustehen sollen.

Andererseits kann man aber vielleicht der Ansicht sein, daß die Einzelstaaten von vornherein alle staatlichen Rechte unbeschränkt haben, wofern nicht die Reichsverfassung sie ausschließlich (etwa: „Nur der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten usw.), dem Reiche zuweist.

Daß diese letztere Ansicht allein richtig ist, beweist der historische Rückblick auf die Entstehung des Reiches.

Die Einzelstaaten waren bis zur Reichsgründung unbestreitbar souverän, hatten also auch volles aktives und passives Gesandtschaftsrecht. Bei der Gründung übertrugen sie dem neuen

²²⁵⁾ übereinstimmend Esch, S. 21/22.

Reiche von ihren Rechten soviel, als sie für das Einheitsbedürfnis notwendig und zweckmäßig hielten.²²⁶⁾

Ihnen verblieben alle Rechte, die nicht auf das übergeordnete Gemeinwesen übergingen, und zwar als selbständige eigene Rechte, nicht etwa abgeleitet vom Reiche. Denn sie *verblieben* ihnen, wurden ihnen nicht etwa vom Reich erst zuerkannt.²²⁷⁾

Demgemäß haben auch die Monarchen der Einzelstaaten alle Ehrenrechte behalten, die ihnen auf Grund völkerrechtlicher Souveränität fremden Staaten gegenüber zustehen können.²²⁸⁾ Dies stellt den Rest ihrer einstigen Souveränität dar, just wie beim Papste das Gesandtschaftsrecht²²⁹⁾.

Esch²³⁰⁾ kommt daher auch zu dem Ergebnis, daß nach Staatsrecht die Einzelstaaten unter sich und gegenüber fremden Staaten gesandtschaftsfähig sind. Seinen zutreffenden Ausführungen braucht nichts hinzugefügt zu werden.

Im übrigen bestätigt sich unser Ergebnis, da das Gesandtschaftsrecht Bayerns und damit auch unbestritten²³¹⁾ das der anderen Einzelstaaten in den Ziffern VII und VIII des Bayerischen Schlußprotokolls vom 23. 11. 1870 ausdrücklich anerkannt ist.²³²⁾

Zu b). Besteht demnach die Gesandtschaftsfähigkeit Preußens nach deutschem Staatsrecht, so kann dieses Recht doch nicht maßgebend sein, soweit es sich um Beziehungen Preußens zu fremden (außerdeutschen) Staaten handelt.

In diesem Falle reichen die staatlichen Normen eines Staates nicht aus; hier kann nur Völkerrecht in Frage kommen. Es wäre doch nicht undenkbar, daß andere Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft die reichsdeutschen Gesandten zwar als solche anerkennen, denen der Einzelstaaten jedoch die völker-

²²⁶⁾ vergl. Esch, Seite 36. Daß hiermit nicht die Eingangsworte der Reichsverfassung in Widerspruch stehen, siehe bei Esch, Seite 39/40.

²²⁷⁾ vergl. Esch, S. 41 ff.

²²⁸⁾ Dambitsch, Seite 275 und Laband, Staatsrecht, I. Seite 101.

²²⁹⁾ Laband, i. d. Deutschen Jur.-Ztg. 1915 Spalte 648.

²³⁰⁾ auf Seite 43.

²³¹⁾ Dambitsch, Seite 282.

²³²⁾ ebenso Esch, Seite 43/45; Hübler, S. 21; Dambitsch, der die Bestimmungen im Wortlaut anführt, a. a. O.

rechtliche Stellung als diplomatische Vertreter absprechen und die ihnen als solche zustehenden Vorrechte (Exterritorialität usw.) verwehren.

Das ist nun allerdings nicht der Fall. Im Gegenteil: Seit bald 50 Jahren bestehen die Gesandtschaften der nicht mehr souveränen deutschen Einzelstaaten²³³⁾ außer bei anderen deutschen Bundesstaaten auch an fremden Höfen und sind stets als vollberechtigte diplomatische Vertretungen behandelt worden.

Schon um dieser jahrzehntelangen völkerrechtlichen Übung willen könnte man auf eine völkerrechtliche Gesandtschaftsfähigkeit Preußens schließen, denn Gewohnheitsrecht ist mit die Hauptquelle des Völkerrechts; dieses gesteht die Gesandtschaftsfähigkeit aber auch direkt und positiv zu.

Denn es beantwortet die Frage nach der Gesandtschaftsfähigkeit eines Staates bei zusammengesetzten Völkerrechtssubjekten nach dessen Verfassungsrecht, sodaß Bluntschli²³⁴⁾ zu dem Ergebnis gelangt, daß je nach dieser Verfassung Einzel- oder Gesamtstaat oder vorherrschend einer von diesen beiden die Gesandtschaftsfähigkeit besitzt.

Letzterer Fall trifft für das Deutsche Reich zu. Das Reich hat, was wohl unbestreitbar ist, Gesandtschaftsfähigkeit, die Einzelstaaten — wie ausgeführt — nach Staats- und somit auch nach Völkerrecht gleichfalls, wenn auch nur im beschränkten Umfange.

Die Beschränkungen, die den Einzelstaaten bezüglich ihrer Gesandtschaften auferlegt sind, stellen sich wie folgt dar: Das Reich hat als übergeordnetes Gemeinwesen die Oberaufsicht über die Einzelstaatlichen Gesandten, da diese Staaten in tatsächlicher Beziehung auch nicht mehr die Macht haben, ihre Interessen mit dem letzten und schärfsten Schutzmittel, dem Kriege, zu wahren; die einzelstaaten dürfen sich nicht in Widerspruch mit der auswärtigen Reichspolitik setzen, was im Interesse einer einheitlichen Leitung der Reichsgeschäfte und des deutschen Ansehens nicht wünschenswert wäre;

²³³⁾ deren Liste man bei Esch, Seite 63/67 findet.

²³⁴⁾ bei Esch Seite 112 zitiert.

sie können sich demzufolge auch nur bei Staaten vertreten lassen, die das Reich als solche anerkennt (wobei das Bestehen einer Reichsgesandtschaft nicht erforderlich ist);

bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen seitens des Reiches müssen sie auch die ihrigen unterbrechen;

auf Völkerrechtskongressen können sie sich nicht vertreten lassen; das steht lediglich dem Reiche zu.

Es sei noch folgendes bemerkt: Die einzelstaatlichen Gesandten vertreten nur ihren Souverän und die Sonderinteressen ihres Staates. Daraus ergeben sich auch die oben angeführten Beschränkungen für sie.

Im übrigen ist ein näheres Eingehen auf diese Fragen und auf die Abgrenzung der Kompetenzen der einzelstaatlichen Gesandtschaften gegenüber denjenigen des Reiches im Rahmen unserer Abhandlung nicht vonnöten, da beim Vatikan nur Preußen, nicht das Reich, vertreten ist, Kompetenzkonflikte somit ausgeschlossen erscheinen.²³⁵⁾

Dem Range nach figuriert der preußische Gesandte beim Vatikan, wie schon der Titel sagt, als Gesandte im engeren Sinne. Ihm würde von päpstlicher Seite ein Internuntius entsprechen, während ein päpstlicher Nuntius einem Botschafter gleichzuachten ist.²³⁶⁾

Esch²³⁷⁾ ist überhaupt der Ansicht, daß unserem Gesandten die Stellung eines diplomatischen Agenten abgehe, denn nur bei Völkerrechtssubjekten-Staaten können solche Agenten normgemäß bestellt werden.

Wenn dem Papste auch de facto passive Gesandtschaftsfähigkeit zugesprochen sei, und die bei ihm beglaubigten diplomatischen Vertreter auf Grund des Garantiegesetzes die diplomatischen Vorrechte genössen, so ändere das nichts an der Tatsache; sie seien eben nur bei dem Oberhaupte der katholischen Kir-

²³⁵⁾ näheres bei Esch.

²³⁶⁾ vgl. Liszt, Seite 131. und Hübler, Seite 18.

²³⁷⁾ Seite 58/59.

che beglaubigt und das sei eben keine Grundlage für eine völkerrechtliche Stellung.

Dem muß wohl zugestimmt werden: Der Papst kann den bei ihm beglaubigten Gesandten Exterritorialität und die damit verbundenen Rechte nicht gewähren, weil er einfach dazu nicht imstande ist. Denn es besteht weder eine Staatsgewalt, noch eine Gerichtsbarkeit (z. B. hinsichtlich der Exemption) des Papstes; für eine Unantastbarkeit und für die Korrespondenzfreiheit der Gesandten kann er keine Gewähr übernehmen, denn er hat nicht dementsprechende Macht, die ihm auch das Garantiesetz nicht etwa verliehen hat.

Bismarck hat dieses auch richtig verstanden: er nannte den preußischen Gesandten beim Vatikan eine „einheimische Institution“, womit das Bestehen einer Vertretung bei „einer auswärtigen Macht“ dem Sinne nach verneint war. ²³⁸⁾

Deshalb wird die Tätigkeit der preußischen Gesandten beim Papste nicht den gleichen Inhalt haben, wie sie bei anderen Gesandten sich darstellt.

Handelsbeziehungen, kriegerische Verwickelungen u. ä. scheiden ohne weiteres aus. Die Tätigkeit wird sich auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Preußen und auf die Pflege guten Einverständnisses zwischen beiden beschränken.

Zu Humboldt's Zeiten war's freilich noch anders; ²³⁹⁾ damals hatte der Papst aber noch ein Staatsgebiet und war souverän.

Daß Preußen der Kurie gegenüber die diplomatischen Formen beobachtet, daß also ein neuer Gesandter bei seinem Amtsantritt ein Beglaubigungsschreiben überreicht und was für Formalitäten es sonst noch gibt, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Ausführung.

III. (rechtspolitischer) Teil.

War schon im historischen wie dogmatischen Teil stets darauf zu achten, daß nicht das Glaubensbekenntnis, sondern die freie

²³⁸⁾ vergl. Hübler, Seite 22/23.

²³⁹⁾ vergl. seine Instruktion S. 18 unserer Abhandlung.

wissenschaftliche Forschung die Feder führte, so gilt dies besonders bei der jetzt vorzunehmenden Beantwortung der Frage: Soll Preußen eine Gesandtschaft beim Vatikan unterhalten oder nicht?

Diese rein politische Frage hat von protestantischer wie katholischer Seite manche eingehende, aber zumeist konfessionell gefärbte Behandlung erfahren. Das mag hingehen für Schriften, die sich als Kampfschriften der einen oder anderen Partei bezeichnen. In den Rahmen unserer Ausführungen gehört eine derartige Betrachtungsweise nicht.

Uns können lediglich die Ergebnisse unserer geschichtlichen und dogmatischen Ausführungen zu einer gerechten Antwort der Frage bringen.

Die Geschichte zeigt uns, daß einerseits seit dem Bestehen einer Gesandtschaft Preußens beim Vatikan die Beziehungen zwischen Rom und Berlin erheblich bessere wurden, und daß mancher Streitfall eine befriedigendere Lösung fand, als es ohne diplomatische Vertretung zu erwarten gewesen wäre; sie zeigt uns andererseits, daß durch das Bestehen der Gesandtschaft sich bisweilen neue Konflikte entwickelten, welche zur Verschärfung der gegenseitigen Beziehungen führten (z. B. der Fall Hohenlohe.)

Ein ähnliches zwiespältiges Bild ergibt auch die dogmatische Betrachtung: Unsere Gesandtschaft, obwohl seit über 100 Jahren bestehend, kann seit 1870 nicht mehr als eine im internationalen Rechtsleben nicht zu beanstandende diplomatische Einrichtung angesehen werden. Gleichwohl hat sie bis vor kurzer Zeit tatsächlich unangefochten sich behauptet.

Man könnte somit auf Grund unserer Ausführungen zu einer bejahenden wie zu einer verneinenden Antwort auf die oben gestellte Frage gelangen.

In diesem Falle dürfte die Opportunität den Ausschlag zu geben haben, und unsere Frage wäre nunmehr dahin zu stellen: Liegt es im Staatsinteresse, die Gesandtschaft aufrecht zu erhalten oder nicht?

Ein oft erhobenes Argument — wir wollen es vorweg nehmen, — das sich gegen die Beibehaltung der Gesandtschaft ausspricht, lautet, daß durch die Gesandten der Einzelstaaten einer

einheitlichen Führung der auswärtigen Reichsangelegenheiten Abbruch getan und daß Intrigen Vorschub geleistet werde.

Für unsere Gesandtschaft trifft das nicht zu, denn die Geschichte hat einerseits keinen derartigen Fall verzeichnet, zum anderen besteht keine Reichsvertretung neben unserer Gesandtschaft. Auch sonst ist das den Einzelstaaten vorbehaltene Recht nicht mißbraucht worden, und es ist Esch²⁴⁰⁾ zuzustimmen, wenn er das Reich als stark genug bezeichnet, solchen Mißbräuchen entgegentreten zu können.

C. Mirbt, dessen treffliche Ausführungen wiederholt Erwähnung fanden, gelangt²⁴¹⁾ nachdem er zahlreiche Punkte, die für eine Beibehaltung der Gesandtschaft sprechen, diskutiert hat, direkt zu der Forderung, die Gesandtschaft müsse im Interesse des Staates beseitigt werden.

Seine Hauptgründe hierfür lauten, der politische Katholizismus sei ein Feind des preußischen Staates, die Kurie ein grundsätzlicher und tatsächlicher Gegner der Parität.

Selbst wenn man dies als richtig zugestehen will, so kann trotzdem die Erkenntnis dieser Tatsachen Mirbt's Forderung nicht begründen. Wir hätten dann auch seit 1871, als Frankreichs Revanchepolitik begann, und seit etwa 1905, als wir Englands Einkreisungspläne erkannten, unsere diplomatischen Vertreter in Paris und London abberufen müssen, weil wir einsahen, daß die Regierungen dieser beiden Länder Gegner unseres Staates seien.

Daß dies ein schwerer politischer Fehler gewesen wäre, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Mirbt's Gründe können uns, wenn sie richtig sind, nur das Eine sagen, daß wir stets einen tüchtigen Mann als Gesandten am päpstlichen Stuhle haben müssen, einen Mann, der aufkeimende Gegensätze frühzeitig genug erkennt, um ihnen tatkräftig entgegenzutreten. Sie sprechen also eher für denn gegen die Beibehaltung der Gesandtschaft.

Daß keine positiven Ergebnisse gezeitigt wurden, wie insbesondere Sybel²⁴²⁾ betont, mag doch wohl darin seinen Grund

²⁴⁰⁾ am Schlusse seiner Ausführungen.

²⁴¹⁾ im II. Teile seiner „Preußischen Gesandtschaft am Hofe des Papstes“

²⁴²⁾ Seite 414.

haben, daß die Auswahl der nach Rom geschickten Diplomaten eine fortdauernd unglückliche gewesen ist. Dies gibt auch Mirbt²⁴³⁾ als möglich zu; Gelehrte wie Humboldt, Niebuhr und Bunsen mögen sich wenig zu energischen Vertretern des Staates eignen, was sie aber unbedingt hätten sein müssen. Denn mit Nachgiebigkeit etwas von päpstlicher Seite zu erlangen, ist eine Täuschung,²⁴⁴⁾ wie Bismarck 1854 insoweit mit Recht betont hat.

Denen, die wie wir die Opportunität entscheiden lassen wollen, hält Mirbt²⁴⁵⁾ den eben genannten Ausspruch Bismarcks und einen weiteren Niebuhrs vor, die sich beide anscheinend gegen die Nützlichkeit der Gesandtschaft aussprechen. Die zwei Aussprüche liegen zeitlich weit zurück; auch ist Bismarck später entgültig für die Gesandtschaft eingetreten und von Niebuhrs Worten ist die Verärgerung in Abzug zu bringen, unter der der hochbegabte Mann auf einem ihm nicht zusagenden Posten litt.

Wenn Mirbt²⁴⁶⁾ von „Protestanten mit abgestumpftem evangelischen Ehrgefühl“ spricht und damit diejenigen meint, die sich durch die Donnerworte der römischen Priestersprache nicht erschrecken lassen, so trifft uns das nicht. Wir ertragen „mit ruhigem Gleichmut die Zornergüsse und Verwünschungen, welche . . . der Papst wider die staatlichen Regenten usw. schleudert.“²⁴⁷⁾ Wir nehmen solche Ausbrüche nicht ernster, als wenn uns das feindliche Ausland Hunnen nennt und von unserer nationalen Zerschmetterung träumt, ohne dabei allerdings in den Fehler Niebuhrs zu verfallen, die päpstliche Macht als „sinkend“²⁴⁸⁾ anzusehen.

Im Gegenteil! Trotz aller scheinbar unersetzlichen Schäden und Beeinträchtigungen, die der Krieg dem Pasttum brachte, ist dessen Stellung heute eine mächtigere denn je.

Dieser Fall tritt nach 1815 und 1870 nun zum dritten Male in der Geschichte ein. Der Papst litt stets mit dem in Krieg geratenen Deutschland, um mit ihm dann wieder um so mächtiger zu werden, worauf dann regelmäßig ein Konflikt zwischen „der

²⁴³⁾ Seite 46, Gesandtschaft.

²⁴⁴⁾ vergl. S. 39 unserer Abhandlung.

²⁴⁵⁾ Seite 64, Gesandtschaft.

²⁴⁶⁾ Seite 62, Gesandtschaft.

²⁴⁷⁾ Bluntschli, Seite 11.

²⁴⁸⁾ vergl. Seite 26 unserer Abhandlung.

erstarkten Kirche und dem neu belebten Staate²⁴⁹⁾ zu folgen pflegte. Auf welchem Gebiete diesmal, das wird die Zukunft lehren.

Wie groß die internationale Bedeutung²⁵⁰⁾ des Papstes heute, nachdem die letzte neutrale Großmacht, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, aktiv in den Krieg eingegriffen, geworden ist, das mögen einige Ereignisse dieses Krieges lehren:

England, das seit 1688²⁵¹⁾ keinen Vertreter beim Vatikan unterhielt, entsandte nun doch einen solchen, wohl im Hinblick auf die irisch-katholische Frage und um durch den Gesandten der unbequemen irischen Propaganda entgegenzuwirken;

dasselbe versucht Frankreich, die abtrünnige Tochter der katholischen Kirche, trotz ihres kaum abgeschlossenen Kampfes mit der Kirche (Trennungsgesetz 1905);

ihnen schließen sich an das protestantische Holland, die freie Schweiz, das orthodoxe Serbien und auch Rußland (wegen der polnischen Frage);

Griechenland, dessen Bevölkerung nur zum verschwindenden Teile aus Römisch-Katholiken besteht, ruft, von der Entente bedrängt, durch den Metropolitan von Athen den Papst um gütige Vermittelung an;²⁵²⁾

die päpstliche Flagge weht wieder auf dem Weltmeere, wie verschiedenen Zeitungen am 13. 2. 17 aus Paris gemeldet wurde; nicht zu guterletzt aus dem Grunde, den Einfluß der Mittelmächte beim Papste zu brechen, erzwingt Italien die Abreise ihrer Gesandten von der Kurie;

der Papst selbst greift vermittelnd in den Krieg ein: er sucht das Los der Kriegsgefangenen zu mildern, Weihnachten 1915 regt er einen Waffenstillstand an;²⁵³⁾

periodisch bringt die Tagespresse die leider immer noch nicht bestätigte Nachricht, der Papst beabsichtige eine Friedensvermittlung zwischen den Kriegführenden anzubahnen; die deutsche Friedensnote vom 12. 12. 16, allen neutralen Staaten zugestellt, wird auch dem Papste übermittelt, obwohl die Gesandt-

²⁴⁹⁾ vergl. Seite 25 unserer Abhandlung.

²⁵⁰⁾ vergl. hierzu Lulvès, die Lage des Papsttums im Weltkriege.

²⁵¹⁾ Bornhak, a. a. O. Seite 321.

²⁵²⁾ Berliner Morgenpost v. 24. 1. 17.

²⁵³⁾ Hilgenreiner, Seite 65 und Neue Züricher Ztg. v. 10. 12. 15 Nr. 1686.

schaft bei ihm nicht mehr besteht. Er wird also den Neutralen an Bedeutung zum mindesten gleichgestellt; warum hebt wohl die preußische Regierung im April 1917 das Jesuitengesetz auf? Glaubte man damit in Rom, auf das man direkt nicht mehr einwirken konnte, einen günstigen Eindruck hervorzurufen.

Es ist zu beachten, worin zwei katholische Forscher, die verschiedentlich bei uns zu Worte kamen, ihre Betrachtung über die heutige Stellung des Papstes zusammenfassen:

Hilgenreiner ²⁵⁴) sagt wörtlich: „Nie erschien der Papst so unabhängig, so frei, Zeuge dessen der Krieg und das Verhalten des Papstes in und zu demselben.“

Hilling ²⁵⁵) spricht von einer „glänzenden Stellung“ und „schönsten politischen Erfolgen“ des Papstes. Er werde „von den kriegführenden Mächten der verschiedenen Konfessionen gleichsam umworben“.

Wem da noch nicht die Augen aufgehen, dem kann nicht geholfen werden.

Ist somit aber dargetan, welche Bedeutung das Papsttum heute besitzt, so kann es nur als ein politischer Fehler denkbar größter Schwere genannt werden, wollte unsere Regierung nicht alles daran setzen, die diplomatischen Beziehungen zur Kurie (wenn es anginge, schon während des Krieges) wieder herzustellen.

Konnte man vor dem Kriege noch zweifelhaft sein (der Verfasser bekennt offen, daß er es war): Heute sprechen die Ereignisse eine nicht mißzuverstehende Sprache.

Wir müssen unsere eingangs gestellte Frage, ob es im Staatsinteresse liege, die preußische Gesandtschaft beim Vatikan beizubehalten, bedingungslos bejahen.

Bei den Friedensverhandlungen wird unsere Regierung gut daran tun, für die tatsächliche Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche einzutreten, dann aber zu versuchen, ihren Einfluß in Rom nach Möglichkeit zu verstärken.

Ein solcher Einfluß wird am besten ausgeübt durch einen geschickten Diplomaten, denn das gesprochene Wort aus dem

²⁵⁴) Seite 18.

²⁵⁵) III, Seite 15.

Munde eines sachverständigen, für die Interessen seines Staates eintretenden Gesandten ist nicht zu unterschätzen und meist von größerer Wirkung als langatmiger Schriftwechsel.

Ueber den jeweils zu wählenden Vertreter wäre noch folgendes zu sagen: Die von Raumer ²⁵⁶⁾ aufgestellten Bedingungen sind auch heute noch als zeitgemäß zu betrachten. Die Vertretung durch einen Katholiken wird, auch dessen besten Willen vorausgesetzt, stets den einen Mangel aufweisen, daß ein solcher Diplomat dem Papste als seinem geistlichen Oberhaupte nicht mit der nötigen Unbefangenheit wird entgegenreten können. Das bringt allein schon die dem Katholiken anezogene Ehrfurcht vor einer bald zweitausendjährigen kirchlichen Einrichtung mit sich.

Daß aber Unbefangenheit (bisweilen auch ein kräftig Wörtlein) in Rom zu allen Zeiten dringend nötig war und wohl auch sein wird, das hat uns die Geschichte der preußischen Gesandtschaft beim Vatikan zur Genüge gelehrt.

Zum Schlusse sei noch die Frage über die Zweckmäßigkeit einer päpstlichen Nuntiatur in Berlin kurz gestreift.

Der wohl ziemlich einzig dastehende Fall, daß ein Staat einen Gesandten entsendet, sich aber weigert, von der Gegenseite einen solchen anzunehmen, ist wohl mit der ganzen Einzigartigkeit unserer Gesandtschaft genügend begründet.

Zweckmäßig wäre die Nuntiatur in Berlin sicher nicht. Es wäre wohl nicht ohne Grund zu befürchten, daß sie der Mittelpunkt des politischen Katholizismus in Deutschland werden würde. Es könnte sehr leicht zu einer Einmischung der Kurie in die inneren Verhältnisse Preußens kommen, und das dürfte auf die Dauer dem gegenseitigen Einvernehmen nicht förderlich sein. ²⁵⁷⁾ Beansprucht doch die katholische Kirche (seit 1870 mehr denn je), als politische Größe gewertet zu werden und das öffentliche Leben mit zu bestimmen. ²⁵⁸⁾

²⁵⁶⁾ Seite 22 unserer Abhandlung.

²⁵⁷⁾ Hübler, Seite 3 und Hoensbroech, Rom und Zentrum, Seite 13 ff., 20/22.

²⁵⁸⁾ vergl. Stutz, Seite 90 u. 238.

Lebenslauf.

Verfasser wurde geb. am 23. 2. 1890 in Reichenbrand b/Chemnitz, ist evangelischen Glaubens. Er war Schüler der Gymnasien zu Brandenburg a/H. und Schneeberg i/Erzg. Dort bestand er Ostern 1909 die Reifeprüfung und besuchte alsdann, um Rechtswissenschaft zu studieren, die Universitäten Berlin, München, Kiel und Greifswald. Am 2. 7. 1913 unterzog er sich mit Erfolg der ersten juristischen Staatsprüfung in Stettin. Während des Krieges gehörte der Verfasser nach einander der freiwilligen Krankenpflege, dem Husaren-Regiment Nr. 3 und dem Pionier-Bataillon Nr. 3 an und bestand am 23. 7. 1917 die mündliche Doktorprüfung.

